

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



# Botschaft

Gemeindeversammlung

Dienstag, 25. Juni 2024, 20.00 Uhr  
Hotel Drei Könige, Entlebuch



# Einladung

## Traktanden

### 1. Gesamtrevision Ortsplanung

- 1.1. Allgemeines zur Ortsplanungsrevision
- 1.2. Zonenplan Siedlung Dorf
- 1.3. Zonenplan Siedlung Ortsteile
- 1.4. Zonenplan Landschaft
- 1.5. Baulinienplan Dorf
- 1.6. Baulinienplan Ortsteile
- 1.7. Bau- und Zonenreglement
- 1.8. Orientierung über das weitere Vorgehen

### 2. Verschiedenes, Umfrage

### Hinweise zu Stimmregister, Aktenauflage

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag in der Gemeinde Entlebuch ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.

Die den Traktanden zugrundeliegenden Akten liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindeganzlei Entlebuch zur Einsichtnahme auf (§ 22 Stimmrechtsgesetz). Interessierte Bürgerinnen und Bürger können auf der Gemeindeverwaltung detaillierte Unterlagen zu den Traktanden beziehen. Diese sind auch auf der Homepage [www.entlebuch.ch](http://www.entlebuch.ch) verfügbar.

Die vorliegende Botschaft wird in jede Haushaltung versandt. Die Botschaft sowie die untenstehenden Unterlagen zur Ortsplanungsrevision liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und sind auch auf der Homepage verfügbar.

Unterlagen für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung:

- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Zonenplan Siedlung Dorf, M 1:2'000
- Zonenplan Siedlung Ortsteile (Althus, Baumgarten, Ebnet, Finsterwald, Gfellen, Schwändi, Feldmoos), M 1:2'000
- Zonenplan Landschaft, M 1:10'000
- Baulinienplan Dorf, M 1:2'000
- Baulinienplan Ortsteile, M 1:2'000

Weitere Unterlagen zur Orientierung und Dokumentation:

- Planungsbericht
- Planungsbericht Beilage 1: BZR-Vergleich alt-neu
- Planungsbericht Beilage 2: Quartieranalyse
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 18. Januar 2024.

|                     |  |           |
|---------------------|--|-----------|
| <b>Traktandum 1</b> | <b>Gesamtrevision Ortsplanung.....</b>   | <b>5</b>  |
|                     | <b>Vorwort .....</b>   | <b>5</b>  |
|                     | <b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>1.1.</b>         | <b>Allgemeines zur Ortsplanungsrevision .....</b>                              | <b>7</b>  |
|                     | Stand der Ortsplanung.....   | 7         |
|                     | Letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung .....                                | 7         |
|                     | Siedlungsleitbild .....  | 7         |
|                     | Rückzonungen .....   | 7         |
|                     | Übergeordnete Planung.....   | 7         |
|                     | Vorgaben eidgenössisches Raumplanungsgesetz und kantonales Planungsrecht ..... | 7         |
|                     | Neue Baubegriffe .....   | 7         |
|                     | Verfahren.....   | 7         |
|                     | Organisation .....   | 7         |
|                     | Ortsplanungskommission .....   | 7         |
|                     | Öffentliche Mitwirkung .....   | 8         |
|                     | Kantonale Vorprüfung .....   | 8         |
|                     | Öffentliche Auflage .....  | 8         |
|                     | Eingegangene Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage .....                  | 8         |
|                     | Ergebnis der Einspracheverhandlungen .....                                     | 8         |
|                     | Systematik .....   | 11        |
|                     | Gesetzliche Vorgaben.....  | 11        |
|                     | Überbauungsziffer (ÜZ) .....   | 12        |
|                     | Gesamthöhe und Fassadenhöhe .....  | 12        |
|                     | Abhängigkeit von ÜZ, Gesamthöhe und Dachform .....                             | 12        |
|                     | Einteilung der Bauzonen .....  | 13        |
|                     | Verweis auf Planungsbericht.....   | 13        |
|                     | Sistierung und Überarbeitung Gewässerraum .....                                | 14        |
|                     | Sistierung neue Ausscheidung «Sonderbauzonen Windenergieanlagen» .....         | 14        |
|                     | Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten .....               | 14        |
| <b>1.2.</b>         | <b>Zonenplan Siedlung Dorf .....</b>   | <b>15</b> |
|                     | Änderungen am Zonenplan .....  | 15        |
|                     | Neue Zonen.....  | 15        |
|                     | Anpassungen Zonenplan Siedlung Dorf.....                                       | 15        |
|                     | Einsprachen .....  | 15        |
|                     | Erledigte Einsprachen .....  | 15        |
|                     | Unerledigte Einsprachen .....  | 16        |
|                     | Anträge des Gemeinderates.....   | 18        |
| <b>1.3.</b>         | <b>Zonenplan Siedlung Ortsteile .....</b>                                      | <b>19</b> |
|                     | Änderungen am Zonenplan .....  | 19        |
|                     | Neue Zonen.....  | 19        |
|                     | Anpassungen Zonenplan Siedlung Ortsteile.....                                  | 19        |
|                     | Einsprachen .....  | 19        |
|                     | Erledigte Einsprachen .....  | 19        |
|                     | Unerledigte Einsprachen.....   | 19        |
|                     | Anträge des Gemeinderates.....   | 20        |

# Inhaltsverzeichnis

|                     |   |           |
|---------------------|---|-----------|
| <b>1.4.</b>         | <b>Zonenplan Landschaft.....</b>                              | <b>21</b> |
|                     | Änderungen Zonenplan.....                                     | 21        |
|                     | Einsprachen .....   | 22        |
|                     | Erledigte Einsprachen.....                                    | 22        |
|                     | Unerledigte Einsprachen.....                                  | 22        |
|                     | Anträge des Gemeinderates.....                                | 26        |
| <b>1.5.</b>         | <b>Baulinienplan Dorf .....</b>                               | <b>27</b> |
|                     | Änderungen Baulinienplan.....                                 | 27        |
|                     | Einsprachen .....   | 27        |
|                     | Erledigte Einsprachen.....                                    | 27        |
|                     | Unerledigte Einsprachen.....                                  | 27        |
|                     | Antrag des Gemeinderates.....                                 | 27        |
| <b>1.6.</b>         | <b>Baulinienplan Ortsteile .....</b>                          | <b>27</b> |
|                     | Änderungen Baulinienplan.....                                 | 27        |
|                     | Einsprachen .....   | 27        |
|                     | Antrag des Gemeinderates.....                                 | 27        |
| <b>1.7.</b>         | <b>Bau- und Zonenreglement (BZR).....</b>                     | <b>28</b> |
|                     | Änderungen am Bau- und Zonenreglement.....                    | 28        |
|                     | Neue BZR-Bestimmungen (gekürzte Version) .....                | 28        |
|                     | Einsprachen .....   | 42        |
|                     | Erledigte Einsprachen.....                                    | 42        |
|                     | Unerledigte Einsprachen.....                                  | 42        |
|                     | Anträge des Gemeinderates.....                                | 43        |
| <b>1.8.</b>         | <b>Orientierung über das weitere Vorgehen .....</b>           | <b>44</b> |
|                     | Schlussabstimmung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung..... | 44        |
| <b>Traktandum 2</b> | <b>Verschiedenes, Umfrage .....</b>                           | <b>44</b> |

## Gesamtrevision Ortsplanung

### Vorwort

In den vergangenen Jahren haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission gemeinsam mit der Bevölkerung die Grundlagen für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung erarbeitet. Mit der revidierten Ortsplanung werden die Eckpfeiler für die nächsten 15 Jahre gesetzt. Bereits mit der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes wurde 2016/2017 die Basis für einen attraktiven Wohn-, Lebens- und Arbeitsraum gelegt. Die Revision der Ortsplanung dient unter anderem dazu, dass sich die Gemeinde mit ihrer bisherigen Entwicklung auseinandersetzt, sich unter Berücksichtigung von gesetzlichen Rahmenbedingungen Gedanken über die anzustrebende zukünftige Nutzung ihres Gemeindegebiets macht und diese rechtsverbindlich festlegt.

Entlebuch soll die vorhandenen Ressourcen gezielt nutzen und sich nachhaltig weiterentwickeln. In allen Bereichen Wohnen, Arbeiten, Dorf und Landschaft wird eine qualitativ hochwertige Entwicklung angestrebt, wobei sich die Weiterentwicklung der Siedlung auf die bestehenden Bauzonen beschränkt.

Mit der Gesamtrevision wird die Ortsplanung den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen haben sich wesentlich geändert. 2014 revidierte der Bund das Raumplanungsgesetz. Das

kantonale Planungs- und Baugesetz wurde ebenfalls umfassend überarbeitet und trat per 1. Januar 2014 in Kraft. Mit dem neuen kantonalen Planungs- und Baugesetz wurde die Einführung der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und damit der Wechsel von der Ausnutzungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ) beschlossen.

Die notwendigen Grundlagen werden mit der nun vorliegenden Ortsplanungsrevision geschaffen, um die gewünschte Entwicklung der Gemeinde zu ermöglichen. Die Bevölkerung hatte während der mehrjährigen Vorbereitungsphase mehrfach die Gelegenheit, sich einzubringen und sich zu informieren. Gemeinderat und Ortsplanungskommission sind überzeugt, dass die Planungsinstrumente reif für den Beschluss durch die Stimmberechtigten sind.

Der Gemeinderat dankt dem Ortsplanungsbüro stadtländplan AG Luzern (vormals Burkhalter Derungs AG) für die professionelle Unterstützung, den Mitgliedern der Ortsplanungskommission für ihr grosses Engagement sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die konstruktiven und wertschätzenden Gespräche.

Gemeinderat Entlebuch

### Das Wichtigste in Kürze

#### Fokus Gesamtrevision Ortsplanung

- Schaffung der rechtlichen Grundlage für die qualitätsvolle, bauliche Weiterentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren
- Anpassung der Nutzungsplanung an die übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton
- Umsetzung der Strategie und der Ziele aus dem Siedlungsleitbild
- Einführung des neuen Baurechts gemäss Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB
- Überprüfung und Aufhebung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen

#### Planungsschritte

Die Revision der Ortsplanung begann mit der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes, welches am 16. März 2017 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Im zweiten Schritt wurden die im Siedlungsleitbild formulierten Entwicklungsabsichten in die grundeigentümergebundene Nutzungsplanung überführt. Daraus resultieren unter anderem das neue Bau- und Zonenreglement (BZR), die Zonenpläne Siedlung (Dorf und Gebiete) und der Zonenplan Landschaft. Der kantonale Vorprüfungsbericht, welcher am 18. Januar 2024 einging, stellte den Planunterlagen ein «gutes Zeugnis» aus. Die öffentliche Auflage fand vom 12. Februar 2024 bis 12. März 2024 statt. An-

schliessend wurden Einspracheverhandlungen geführt und die Ortsplanung für die Gemeindeversammlung vorbereitet.

### **Wesentliche Änderungen im Bau- und Zonenreglement**

- Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht
- Wechsel von der Ausnützungsziffer (AZ) zur Überbauungsziffer (ÜZ)
- Festlegung Fassadenhöhe und Gesamthöhe anstelle der Geschossigkeit
- Grenzabstände neu aufgrund der zulässigen Gesamthöhe
- Dach- und Attikageschoss darf voll ausgebaut werden

### **Wesentliche Änderungen im Zonenplan**

Es werden keine neuen Flächen eingezont, einzelne jedoch umgezont. Generell soll in den einzelnen Zonen im Sinne der inneren Verdichtung in Zukunft etwas mehr möglich sein. Der Bebauungsplan Ortskern sowie 12 Gestaltungspläne werden mit dieser Ortsplanungsrevision aufgehoben. Aufgrund der Einspracheverhandlungen und aus der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass geringfügige Änderungen in einzelnen Bestimmungen und Zonenplänen sinnvoll sind und zur Rechtssicherheit beitragen.

### **Sistierung und Überarbeitung Ausscheidung Gewässerraum**

Bestandteil der Planaufgabe war auch die Festlegung der Gewässerräume. Zu diesem Thema gingen einige Einsprachen ein. Als Folge der Einsprachen zum Gewässerraum haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beschlossen, die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone als Ganzes zu sistieren und zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt deshalb, weil mit Einsprachen von Grundeigentümern und von Umweltverbänden unterschiedliche oder gar gegenteilige Einstufungen von Rinnsalen und Gewässern gefordert wurden.

Die Einsprecher wurden über die Sistierung und Überarbeitung schriftlich informiert. Gleichzeitig wurden sie auch darauf hingewiesen, dass ihre Einsprache dadurch als «erledigt» erklärt wurde. Nach Abschluss der Überarbeitung wird die Planaufgabe für die Gewässerraumausscheidung erneut durchgeführt (öffentliche Publikation) und den Grundeigentümern Gelegenheit zur Einsprache geboten.

### **Sistierung neue Ausscheidung «Sonderbauzonen Windenergieanlagen»**

Die Ausscheidung von vier zusätzlichen Standorten für Windkraftanlagen inklusive der entsprechenden, überlagerten «Sonderbauzonen Windenergieanlagen» wird ebenfalls sistiert. Aufgrund neuer kantonaler Vorgaben ist die Ausscheidung dieser Zonen koordiniert mit dem Baugesuch durchzuführen. Gemäss Mitteilung des Kantons ist das Verfahren auf die neuen Vorgaben anzupassen. In Anbetracht der neuen Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Ausscheidung der neuen Sonderbauzonen «Windenergieanlagen Wissenegg-Alpillegg» im Zonenplan Landschaft zu verzichten und aus der Gesamtrevision der Ortsplanung herauszulösen. Der entsprechende BZR-Artikel bleibt jedoch bestehen, nachdem er unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen wurde und auch für die bestehenden Sonderbauzonen massgebend ist.

### **Einsprachen**

Während der Auflagefrist sind insgesamt 53 Eingaben eingegangen. 21 Einsprachen zur Ortsplanung, 14 zur Gewässerraumausscheidung, 8 betreffend Wildtierkorridor und einige Rückmeldungen zu Fusswegen beim Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan. Vereinzelt Einsprachen bezogen sich dabei auf mehrere Themen. In der Zwischenzeit wurden die notwendigen Einspracheverhandlungen durchgeführt. Weiter wurden verschiedene Grundeigentümer schriftlich über die Beurteilung ihrer Eingabe und das weitere Vorgehen informiert und dokumentiert. Alle 53 Eingabesteller haben eine Rückmeldung erhalten.

Die bis zur Drucklegung dieser Botschaft verbleibenden unerledigten Einsprachen werden nachstehend in den entsprechenden Kapiteln beschrieben.

### **Empfehlung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den jeweiligen Einzelanträgen des Gemeinderates zur Gesamtrevision der Ortsplanung (inkl. Anträge zu den unerledigten Einsprachen) zuzustimmen. Die Schlussabstimmung, mit den an der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüssen zur Gesamtrevision der Ortsplanung, erfolgt voraussichtlich an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024.

# 1.1. Allgemeines zur Ortsplanungsrevision

## Stand der Ortsplanung

### Letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung, vielfach auch Ortsplanung genannt, befasst sich mit raumrelevanten Fragen zu Siedlung, Verkehr, Landschaft, Umwelt sowie Ver- und Entsorgung. Unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben wird festgehalten, wie sich die Gemeinde in den nächsten rund 15 Jahren entwickeln soll. Gemeinderat und Ortsplanungskommission wollen mit dieser Gesamtrevision eine gute Grundlage für die Gemeindeentwicklung sowie Planungs- und Rechtssicherheit für zukünftige Bauvorhaben schaffen.

Gemäss § 34 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG, SRL 735) sind die Gemeinden verpflichtet, Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente zu erlassen. Die Pläne und Vorschriften dürfen nicht weniger streng sein als die Minimalvorschriften dieses Gesetzes.

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung in der Gemeinde Entlebuch wurde am 1. Mai 2006 von der Gemeindeversammlung beschlossen. Seither wurden 9 Teilrevisionen beschlossen. Die bisherigen Zonenpläne und Bauvorschriften entsprechen nun teilweise nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen und mussten gesamthaft überarbeitet werden.

### Siedlungsleitbild

Gemeinsam mit der Ortsplanungskommission wurde in einem ersten Schritt das Siedlungsleitbild erarbeitet, welches eine Grundvoraussetzung für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung darstellt. Schliesslich konnte der Gemeinderat das Siedlungsleitbild am 16. März 2017 beschliessen.

### Rückzonungen

Im Frühling 2017 wurde die Gesamtrevision der Ortsplanung gestartet. Gut ein Jahr später teilte das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement dem Gemeinderat mit, dass Entlebuch als Rückzoningengemeinde eingestuft wurde. So mussten in den Jahren 2019-2021 verschiedene Rückzonungen behandelt werden. Diese wurden von der Stimmbevölkerung 2021 angenommen und vom Regierungsrat genehmigt. Damit konnte diese «Angelegenheit» abgeschlossen und die Gesamtrevision weiterbearbeitet werden. Entlebuch gilt fortan nicht mehr als Rückzonungs- sondern als sogenannte Kompensationsgemeinde.

## Übergeordnete Planung

### Vorgaben eidgenössisches Raumplanungsgesetz und kantonales Planungsrecht

Das übergeordnete Planungsrecht hat in den letzten Jahren bedeutende Änderungen erfahren. 2014 sind auf kantonaler Ebene das revidierte Planungs- und Baugesetz (PBG) und auf Bundesebene das überarbeitete Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft getreten. Als Folge davon wurde der kantonale Richtplan massgeblich angepasst. Ebenfalls von Bedeutung ist schliesslich die 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV).

### Neue Baubegriffe

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Im Kanton Luzern geht die Einführung der harmonisierten Baubegriffe gemäss IVHB mit einem grundsätzlichen Systemwechsel einher. Dabei werden die bisher gebräuchliche Ausnutzungsziffer durch die Überbauungsziffer und die Geschossigkeit durch die Gesamthöhe abgelöst. Diese neuen Begriffe werden nachstehend erläutert (vgl. Seite 12).

## Verfahren

### Organisation

Die vorliegende Gesamtrevision wurde im Anschluss an die Rückzonungen ab Mitte 2021 erarbeitet. Gewisse Grundlagen, namentlich die Quartieranalyse, wurden bereits vor der Durchführung der Rückzoningstrategie in den Jahren 2016 bis 2018 erstellt. Die gesamte Erarbeitung erfolgte unter Einbezug der Ortsplanungskommission.

### Ortsplanungskommission

Die Ortsplanungskommission setzt sich wie folgt zusammen (Stand 1.1.2024):

- Vreni Schmidlin-Brun, Gemeindepräsidentin (Vorsitz)
- Tanja Bieri-Baumeler, Gemeinderätin
- Theres Felder-Lötscher, Bachwilmatte 30
- Peter Hofstetter, Glaubenbergstrasse 32
- Ivo Müller, Feldli
- Christian Renggli, Baumgarten, Ebnet
- Larissa Schumacher, Farbweidli 2
- Martin Stalder, Erlengraben 13, Finsterwald
- Peter Thalmann, Ebnet 25, Ebnet
- Benno Unternährer, ob Chile 32, Finsterwald

- Robert Vogel, Gemeinderat
- Toni Portmann, ehemals Bauverwalter, Schüpfheim
- Thomas Tanner, Bauverwalter, Schüpfheim
- Markus Burkhalter, Ortsplaner, Luzern
- Lukas Fischer, Ortsplaner, Luzern
- Pius Stadelmann, Gemeindeschreiber (Protokoll)

## Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkung wurde in zwei Teile aufgeteilt. In einem ersten Schritt wurde die Mitwirkung zum Gewässerraum und zu den Wildtierkorridoren mit einer Informationsveranstaltung für Landwirte am 1. Dezember 2022 gestartet. Weiter lagen die entsprechenden Akten vom 1. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 zur Einsicht auf.

Die Mitwirkung zu den weiteren Unterlagen der Ortsplanungsrevision (Zonenpläne, Bau- und Zonenreglement usw.) konnte vom 23. Januar 2023 bis 28. Februar 2023 bei der Gemeindekanzlei und auf der Gemeindehomepage eingesehen werden. Zusätzlich fand am 6. Februar 2023 eine Informationsveranstaltung statt.

Im Rahmen der Mitwirkungen sind 54 Rückmeldungen eingegangen, welche durch die Ortsplanungskommission und den Gemeinderat beraten und wo möglich berücksichtigt wurden.

## Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung wurden am 31. Mai 2023 beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht. Die betroffenen kantonalen Dienststellen nahmen im Vorprüfungsbericht vom 18. Januar 2024 Stellung dazu. Im Vorprüfungsbericht wird als Ergebnis festgehalten:

*«Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Entlebuch kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Anträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.*

*Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.»*

## Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage im Sinne der §§ 6 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgte vom 12. Februar 2024 bis 12. März 2024. Dabei wurden folgende Akten aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung Dorf
- Zonenplan Siedlung Ortsteile (Althus, Baumgarten, Ebnet, Finsterwald, Gfellen, Schwändi, Feldmoos)
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement
- Baulinienplan Entlebuch Dorf, M 1:2'000
- Baulinienplan Entlebuch Ortsteile, M 1:2'000
- Liste der Bebauungs- und Gestaltungspläne, welche aufgehoben werden sollen.

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind in den folgenden Beilagen dokumentiert:

- Planungsbericht
- Planungsbericht Beilage 1: BZR-Vergleich alt-neu
- Planungsbericht Beilage 2: Quartieranalyse
- Planungsbericht Beilage 3: Gewässerraum, Plan M 1:10'000
- Planungsbericht Beilage 4: Gewässerraum Dokumentation
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 18. Januar 2024.

Gleichzeitig wird im Sinne von § 13 PBG der revidierte Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan mit Möglichkeit zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt:

- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan Dorf
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan Ortsteile
- Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan Landschaft
- Bericht zum Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan

## Eingegangene Rückmeldungen aus der öffentlichen Auflage

Während der Auflagefrist sind insgesamt 53 Eingaben eingegangen. 21 Einsprachen zur Ortsplanung, 14 zur Gewässerraumausscheidung, 8 betreffend Wildtierkorridor und einige Rückmeldungen zu Fusswegen beim Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan. Vereinzelt Einsprachen bezogen sich dabei auf mehrere Themen.

In der Zwischenzeit wurden 35 Einspracheverhandlungen durchgeführt. Weiter wurden verschiedene Grundeigentümer schriftlich über die Beurteilung ihrer Eingabe und das weitere Vorgehen informiert und dokumentiert. Alle 53 Eingabesteller haben eine Rückmeldung erhalten.

## Ergebnis der Einspracheverhandlungen

### Einspracherückzüge

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurden zwei Einsprachen vorbehaltlos und zwei Einsprachen unter dem Vorbehalt der Zustimmung und rechtskräftigen Genehmigung der Ortsplanung zurückgezogen.

### Einigungsergebnisse

Gestützt auf § 62 PBG wurde an den Einspracheverhand-

lungen versucht, eine gütliche Erledigung der Einsprachen zu erzielen. Bei 11 Einsprachen konnte eine einvernehmliche Lösung mit einer geringfügigen, unwesentlichen Änderung im Vergleich zur Planaufgabe gefunden werden. Die Anpassungen sind sinnvoll, zweck- und verhältnismässig und es werden keine Rechte von Dritten dadurch eingeschränkt oder benachteiligt. Eine erneute Auflage ist daher nicht erforderlich.

Es wurden folgende Anpassungen an den Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung vorgenommen:

Zonenplan Siedlung Dorf:

- Parz. 120, Bahnhof: Verzicht auf die Umzonung einer Teilfläche in die Grünzone und Beibehaltung der bisherigen Zone (Arbeitszone 3).
- Parz. 247, Glaubenbergstrasse 17: Verzicht auf eine Umzonung in die W2b und Beibehaltung der bisherigen Zone «Kernzone 1» mit Berücksichtigung der neuen Zonengrenze (technische Anpassung) und Einführung einer Baulinie zur Glaubenbergstrasse hin.
- Parz. 294, Brückmatt: Umzonung einer Teilfläche von der Grünzone in die (früher verwendete) Arbeitszone 3.
- Parz. 316, Farb: Anpassung Grünzone Gewässerraum (überlagert) auf bestehende Stützmauer.
- Parz. 158, 2050, Schössli: Anpassung inventarisierte Bäume (Naturobjekte, Lage).

Zonenplan Landschaft:

- Parz. 1591, 972, Lutersarni: Anpassung Anzahl inventarisierte Bäume (Anzahl).

Bau- und Zonenreglement:

- Parz. 1848, 1849, Wilgut: Ergänzung der Gestaltungsplanvorgaben mit einer max. Firsthöhe von 735.50 m.ü.M.

Diese Anpassungen an der Nutzungsplanung sind Bestandteil der Genehmigungsanträge des Gemeinderates. Die Einsprachen wurden gestützt auf die gütlichen Einigungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung und rechtskräftigen Genehmigung der Ortsplanung erledigt respektive zurückgezogen.

#### Erledigterklärung Einsprachen Gewässerraum

Im Zusammenhang mit den Einsprachen zum Gewässerraum haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beschlossen, die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone als Ganzes zu sistieren und zu überarbeiten. Als Folge dieser Sistierung und Überarbeitung wurden die betreffenden Einsprachen als «erledigt» erklärt.

Die Verfasserinnen und Verfasser von Einsprachen im Zusammenhang mit dem Gewässerraum wurden über die Sistierung, die Überarbeitung und das weitere Vorgehen

schriftlich informiert. 12 Einsprachen bezogen sich nur auf den Gewässerraum. Diese Einsprachen werden als Folge der Überarbeitung/Sistierung in diesem Verfahren nicht behandelt.

Weitere Erläuterungen zur Sistierung und Überarbeitung des Gewässerraumes sind auf Seite 14 zu finden.

#### Stellungnahmen zum Verkehrs- und Erschliessungsplan

Der Verkehrs- und Erschliessungsplan ist grundsätzlich ein strategisches Instrument für die Gemeinde, mit welchem mögliche Absichten für die Zukunft dargestellt werden sollen. Der Plan ist für die Grundeigentümer nicht verbindlich und wird auch nicht durch die Gemeindeversammlung beschlossen, sondern durch den Gemeinderat. Zum Verkehrs- und Erschliessungsplan wurden 15 Eingaben eingereicht. Diese Eingaben werden grundsätzlich nicht als Einsprache, sondern als Stellungnahme behandelt.

Aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen der direkt betroffenen Grundeigentümer hat der Gemeinderat beschlossen, auf einige Fusswegverbindungen zu verzichten; dies betrifft die vorgesehenen Fusswegverbindungen F1 (Bachwil), F2 (Bachwilmatte-Entlenmoos), F3 (Farb-Entlenmoos-Bachwil), F5 (Widmen-Lustenbergrasse), F6 (Grabenlochbach), F7 (Treien), F12 (Renggstrasse-Wilgutweg), F14 (Russacher) und F18 (Strassenquerung Chnubelmoos/Widmen).

Die Ortsplanungskommission unterstützt die Anpassung des Verkehrs- und Erschliessungsrichtplans. Alle Eingaben zum Verkehrs- und Erschliessungsrichtplan wurden durch den Gemeinderat beurteilt und die Eingabesteller schriftlich informiert und dokumentiert. Mit der Anpassung des Verkehrs- und Erschliessungsrichtplans werden die Stellungnahmen als erledigt erklärt. Es erfolgt keine Beratung oder Behandlung des Verkehrs- und Erschliessungsrichtplans an der Gemeindeversammlung.

#### Nicht gütlich erledigte Einsprachen

Bei folgenden Einsprachen konnte schliesslich bis zur Drucklegung dieser Botschaft keine gütliche Einigung erzielt werden:

- E1 *Urs Viktor Steiner, Zürich, vom 7. März 2024:*  
*Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 243, Bodenmatt, GB Entlebuch. Er spricht sich gegen die Umzonung des benachbarten Grundstücks Nr. 2022 in die öffentliche Zone aus und beantragt die Beibehaltung der bisherigen Zone W2b.*

Der Gemeinderat hält an der vorgesehenen Umzonung von Grundstück Nr. 2022 fest. Das Grundstück Nr. 2022 gehört der Einwohnergemeinde Entlebuch und wurde 2016 mit dem Zweck für einen späteren 2. Bau eines Gebäudes für das «Wohnen im Alter» gekauft. Die öffentliche Zone mit der Zweckbindung (Alterswohnen) ist vorliegend sinnvoll und korrekt.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen die Abweisung der Einsprache. Es wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 16 verwiesen.

E2 Emscha GmbH, Glaubenbergstrasse 32, Entlebuch, vom 8. März 2024:

Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2019, Glaubenbergstrasse 32, GB Entlebuch. Die Emscha GmbH beantragt die Umzonung des Grundstücks in eine Arbeits- und Wohnzone (AW3c). Eine gewerbliche Vermietung für einen Teil der Gebäudefläche ist aktuell nicht möglich. Die ungenutzte, aber vorhandene Fläche im Dachgeschoss soll daher als Wohnnutzung genutzt werden können, weshalb eine Umzonung in die Arbeits- und Wohnzone erforderlich ist.

Die Gemeinde stützt sich auf die seinerzeit einzig als Arbeitszone bewilligte Einzonung. Aus diesem Grund wird eine nachträgliche Zonenänderung nicht unterstützt.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen die Abweisung der Einsprache. Es wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 16 verwiesen.

E3 Korporation Entlebuch, vertreten durch Korporationsrat, Entlebuch, vom 12. März 2024:

Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1001, Bohrplatte, GB Entlebuch. Sie beantragt eine Ergänzung von Art. 20 des Bau- und Zonenreglements mit den Begriffen «Seminarbetrieb» und «Standplätze 2-3 Tage». Der Korporationsrat möchte mit der Ergänzung des Artikels für Sport- und Freizeitanlagen sicherstellen, dass sein aktuelles NRP-Projekt «Erlebnis Bohrplatte» rechtlich nicht gefährdet ist.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission sprechen sich gegen eine Ergänzung von Artikel 20 des BZR mit den Begriffen «Seminarbetrieb» und «Standplätze 2-3 Tage» aus. Es wird befürchtet, dass damit eine deutliche Erhöhung der Nutzungsintensivierung ausgelöst wird.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen die Abweisung der Einsprache. Es wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 42 verwiesen.

E4 Anton Vogel, Wilzigen 2, Entlebuch, vom 12. März 2024:

Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 113, Wilzigen, GB Entlebuch, und spricht sich gegen die Naturschutzzone auf seinem Grundstück bei der kleinen Emme aus. Er begründet seine Einsprache damit, dass er auf die landwirtschaftliche Nutzfläche angewiesen ist und keine Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) akzeptiert.

Die Gemeinde hält diesbezüglich fest, dass es sich bei der Naturschutzzone um eine Umsetzung des vom Bund festgelegten Auengebietes handelt. Es besteht daher keine Möglichkeit für eine Anpassung des Auengebietes.

Nachdem der Bereich des Auengebietes vom Bund vorgegeben ist und somit keine Anpassung der Naturschutzzone möglich ist, beantragt der Gemeinderat die Abweisung der Einsprache, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann. Es wird auf die weiteren Erläuterungen auf Seite 24 verwiesen.

E5 Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern, vom 12. März 2024:

Die Einsprecher stellen in ihrem Schreiben 8 Anträge:

1. Verweigerung der Nutzungsplanung,
2. Überarbeitung des Gewässerraumes der kleinen Emme,
3. Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraum-ausscheidung Eventualantrag,
4. Anpassung des Gewässerraumes bei den Parzellen 294 und 276,
5. Prüfung der Rinnsal-Beurteilungen,
6. Abgrenzung der Flach- und Hochmoorbiotope gemäss nationalem Inventar,
7. Ergänzung eines Klimaschutz-Artikels im BZR,
8. Ergänzung eines Vogelschutz-Artikels im BZR.

Die Einsprachepunkte 2, 3 und 5 werden mit der Sistierung und Überarbeitung ausserhalb des Gewässerraumes der Bauzone erfüllt; die entsprechenden Einsprachepunkte werden somit grundsätzlich als «erledigt» erklärt. Weil die Anträge teilweise untereinander verknüpft sind, beantragt der Gemeinderat vorsorglich auch hier die Abweisung der Einsprachepunkte. Anlässlich der Einspracheverhandlung wurden die Einsprachepunkte ausführlich beraten und die Gründe der Gemeinde für die Ablehnung der Einsprachepunkte dargelegt.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen die Abweisung der Einsprache. Es wird auf die weiteren Erläuterungen verwiesen.

## Systematik

### Gesetzliche Vorgaben

#### Allgemeines zur Nutzungsziffer

Die bisher gebräuchliche Ausnutzungsziffer (AZ) wird durch die Überbauungsziffer (ÜZ) ersetzt (§§ 23, 25 PBG; § 12 PBV). Die Überbauungsziffer definiert den Fussabdruck eines Gebäudes im Verhältnis zum Grundstück. Eine Überbauungsziffer von 0.20 beschränkt den Fussabdruck der Hauptbaute (inkl. Aussenmauern) beispielsweise auf max. 20 % der Grundstücksfläche. Das maximal zulässige Bauvolumen ergibt sich aus Überbauungsziffer und Gesamthöhe. Balkone, deren Ausmass die zulässigen Werte vorspringender Gebäudeteile gemäss § 112 PBG übertreffen, sind ebenfalls der Überbauungsziffer anzurechnen.

#### Gesamthöhe

Die bisher gebräuchliche Festlegung der Gebäudehöhe über die Geschossigkeit wird durch die Vorgabe eines festen Wertes, der sog. Gesamthöhe, ersetzt. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen den höchsten Punkten der Dachkonstruktion und den lotrecht darunterliegenden Punkten auf dem massgebenden, d.h. dem gewachsenen Terrain (§ 139 PBG).

#### Grenzabstand

Der Grenzabstand ist neu direkt von der Gesamthöhe abhängig und ist auf alle Seiten gleich. Die Werte gibt § 122 PBG vor. Bis 11 m Gesamthöhe gelten 4 m, bis 14 m sind es 5 m und bis 17 m sind 6.5 m Abstand einzuhalten.

#### Verkehrszonen

Mit Ausnahme der Hauszufahrt dürfen Erschliessungsflächen nicht mehr als anrechenbare Grundstücksfläche berücksichtigt werden (§ 11 PBV). Innerhalb der Bauzone sind sie deshalb neu als Verkehrszonen gemäss § 52 PBG auszuscheiden.

#### Mehrwertabgabe

Seit 1. Januar 2018 gibt es im Kanton Luzern eine Mehrwertabgabepflicht. Dieser unterliegen sowohl Einzonungen als auch Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht und der Erlass oder die Änderung von Bebauungsplänen. Die Höhe der Mehrwertabgabepflicht liegt bei 20 Prozent. Massgebend für den Mehrwert ist die Differenz zwischen dem heutigen Verkehrswert und dem Verkehrswert nach der Planungs-massnahme.

Gemäss § 105 Abs. 3 PBG wird bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe erhoben, sofern ein Mehrwert von mehr als CHF 50'000 anfällt. Bei Um- und Aufzonungen wird die Ab-

#### Unerledigte Einsprachen Wildtierkorridor

Zu den Wildtierkorridoren sind 8 Einsprachen eingegangen. Einige Einsprecher forderten eine Erhöhung des Abstandes des Wildtierkorridors zu den Hofgebäuden (20, 30 oder 50 m). Andere Einsprecher verlangten eine Anpassung des Verlaufs des Wildtierkorridors.

Anlässlich der Einspracheverhandlungen hat der Gemeinderat bezüglich Gebäude-Abstand einen Kompromissvorschlag unterbreitet. Der Vorschlag beinhaltet einen erhöhten Abstand des Wildtierkorridors von 20 m (sofern überhaupt möglich). Dieser Vorschlag entspricht dem seinerzeitigen Stand der Vorprüfung. Bei Anträgen auf Verschiebung respektive Änderung des Wildtierkorridors wurden einzelne (möglichst flächengleiche) Anpassungen vorgeschlagen.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission unterstützen die Kompromissvorschläge. Auch bleibt die Funktionsfähigkeit mit einer leichten Anpassung des Korridors trotzdem bestehen.

Die betroffenen Einsprecher begrüssen die Kompromissvorschläge ebenfalls, halten jedoch an der Einsprache fest, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kompromissvorschlag ausdrücklich bestätigen können. Die Einsprachen E6-E13 werden nachstehend erläutert.

Der Gemeinderat beantragt zu diesen Einsprachen die Zustimmung zum Kompromissvorschlag unter gleichzeitiger Abweisung allfällig alterslautender Anträge der Einsprecher (vgl. Seiten 22-24).

gabe ab einem Mehrwert von CHF 100'000 Franken fällig, sofern über die entsprechende Fläche eine Sondernutzungsplanpflicht besteht. Alternativ kann bei Ein- und Umzonungen ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen werden.

Weitere Details zur Mehrwertabgabe sind im Planungsbericht zu finden (Seite 46), welcher in der Aktenaufgabe und auf der Gemeinde-Homepage zu finden ist.

#### Kommunale Präzisierungen zu Überbauungsziffer und Gesamthöhe

Die übergeordneten, kantonalen Vorgaben aus PBG und PBV legen die Systematik der neuen Messweisen nicht abschliessend fest. Diese sind auf kommunaler Ebene zu präzisieren. Dazu wurde nachfolgender Ansatz gewählt:

### **Überbauungsziffer (ÜZ)**

#### Unterteilung

Die ÜZ wird für Hauptbauten und Nebenbauten separat ausgewiesen.

#### ÜZ-Hauptbauten

Die ÜZ für Hauptbauten ist die massgebende Nutzungsziffer. In Kombination mit der Gesamthöhe bestimmt sie die bauliche Ausprägung eines Quartiers bzgl. Körnung und Dichte. In Abhängigkeit von der Dachform werden drei unterschiedliche Ziffern festgelegt: ÜZ-a, ÜZ-b und ÜZ-c. Die ÜZ-a bildet den Grundwert.

#### ÜZ-Nebenbauten

Unter den Begriff der Nebenbaute fallen alle Bauten oder Anbauten bis 4.5 m Gesamthöhe, unabhängig von der Nutzungsart.

#### Einstellhallen

Einstellhallen, welche höchstens zur Hälfte aus dem Terrain herausragen, müssen wie bisher nicht an die Nutzungsziffer angerechnet werden (vgl. §13a PBV).

### **Gesamthöhe und Fassadenhöhe**

#### Gesamthöhe

Die Gesamthöhe bezeichnet die maximale Gebäudehöhe von Hauptbauten, ab dem gewachsenen Terrain gemessen (vgl. § 139 PBG). Der Grundwert gilt für Flachdachbauten. Bei Schrägdachbauten in herkömmlicher Bauweise erhöht sich die zulässige Gesamthöhe am First um 2.0 m.

#### Fassadenhöhe

Die traufseitige Fassadenhöhe dient der Regelung herkömmlicher Schrägdachbauten. Sie bezeichnet den Höhenunterschied zwischen dem gewachsenen Terrain und

der Dachtraufe. Das BZR legt keinen fixen Wert fest. Dieser ergibt sich indirekt über die Bestimmungen in Art. 45 – 47 BZR.

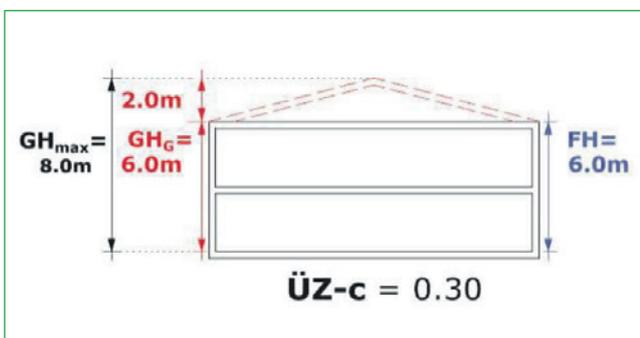
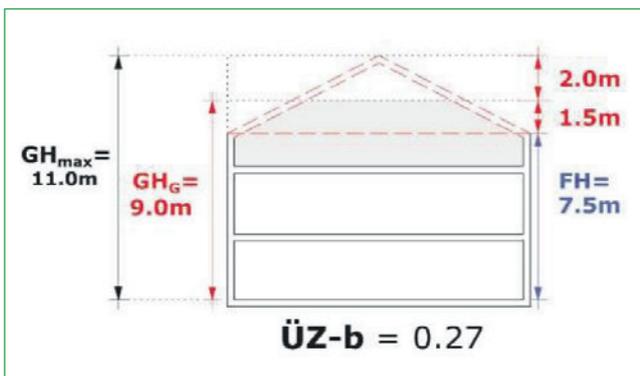
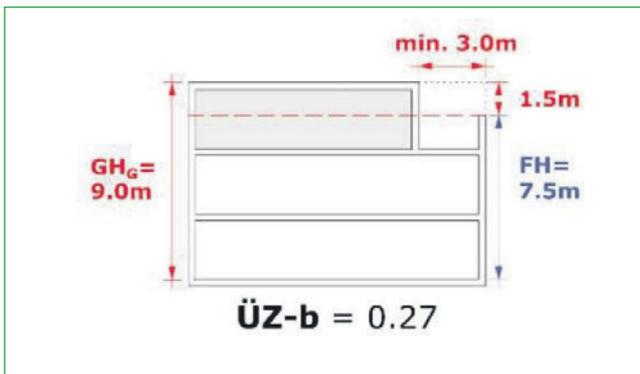
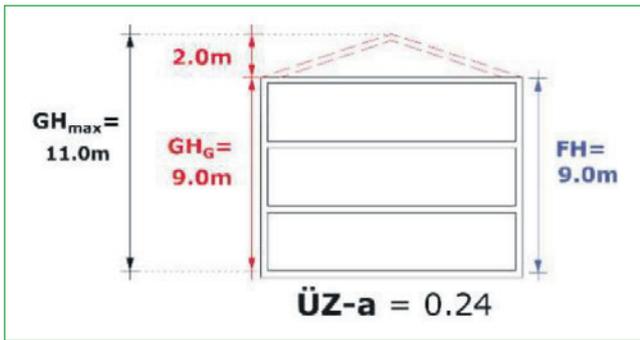
#### Abgrabungen

Abgrabungen von mehr als einem Meter sind in der Gebäudehöhe zu kompensieren. Das heisst, die zulässige Fassadenhöhe reduziert sich an dieser Stelle um das entsprechende Mass.

### **Abhängigkeit von ÜZ, Gesamthöhe und Dachform** Gleichbehandlung verschiedener Dachformen

Die vom PBG vorgegebene Regelung der Nutzungs- und Baumasse über ÜZ und Gesamthöhe definiert in ihrer einfachsten Ausprägung (Grundfläche mal Höhe) eine kubische Baute. Damit bildet sie den baulichen Bestand nur schlecht ab und nimmt direkten Einfluss auf Gebäudetypologie und Dachform zukünftiger Bauten. Um dem entgegenzuwirken, wird für Hauptbauten ein System aus drei verschiedenen Überbauungsziffern umgesetzt. Damit sollen alle Gebäudetypologien und Dachformen bezüglich erzielbarer Nutzfläche möglichst gleichgestellt werden.

Ein durch die Wahl der Dachform bedingter Verlust an Nutzfläche wird über die Erhöhung der ÜZ kompensiert. Das heisst, für Bauten mit Attika oder herkömmlichem Satteldach gilt eine erhöhte ÜZ-b. Für Bauten, welche auf ein ganzes Vollgeschoss verzichten, gilt die ÜZc.



### Einteilung der Bauzonen

Die Umstellung auf die neuen Nutzungsmasse, bestehend aus Überbauungsziffer und Gesamthöhe, kann nicht einfach pauschal über die bestehenden Bauzonen erfolgen. Die neuen Werte müssen den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Dabei gilt es bestehende Qualitäten zu erhalten und Raum für Entwicklungen zu schaffen, wo dies sinnvoll ist. Dazu wurde im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision eine umfassende Quartieranalyse

### ÜZ-a

Die ÜZ-a ist die Ausgangs-ÜZ einer Bauzone und gilt für ein kubisches Gebäude als Produkt aus ÜZ und Gesamthöhe. Für Schrägdächer gilt am First ein Höhenzuschlag von 2.0 m = max. Gesamthöhe GHmax (vgl. Art. 45 BZR).

### ÜZ-b

Das oberste Geschoss muss auf einer Seite um mindestens 3 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen (vgl. Art. 47 BZR).

Die Geschossfläche des Attikageschosses darf maximal 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche betragen. Dies entspricht der bisherigen Regelung gemäss § 138 PBG (alt).

Diese Variante regelt die Dachgeschosshöhe für herkömmliche Schrägdachbauten (z. B. Satteldach) nach altem Recht. Die traufseitige Fassadenhöhe (FH) muss auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens 1.5 m unter der Gesamthöhe (Grundwert) liegen. Dies ergibt eine Höhendifferenz von 3.5 m zwischen First und Traufe. Unter Annahme eines Kniestocks von 1.5 m entspricht dies der bisher gebräuchlichen max. Firsthöhe von 5.0 m gemäss § 139 PBG (alt) (vgl. Art. 46 BZR).

### ÜZ-c

Dieser Wert gilt für Bauten, bei denen auf ein Vollgeschoss verzichtet wird. D.h. die zulässigen Gesamthöhen (Grundwert und max. Gesamthöhe) werden jeweils um mindestens 3.0 m unterschritten (vgl. Art. 7, Abs. 3 BZR).

vorgenommen, welche die notwendigen Grundlagen lieferte.

### Verweis auf Planungsbericht

Ausführliche Angaben zu den Grundsätzen der Zoneneinteilung und zu einzelnen Zonen sind im Planungsbericht zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung enthalten. Der Planungsbericht ist in der Aktenaufgabe auf der Gemeindehomepage ersichtlich (vgl. Hinweis Seite 2).

## Sistierung und Überarbeitung Gewässerraum

Im Zusammenhang mit den Einsprachen zum Gewässerraum haben der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beschlossen, die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzone als Ganzes zu sistieren und zu überarbeiten.

Die Überarbeitung erfolgt deshalb, weil mit Einsprachen von Grundeigentümern und von Umweltverbänden unterschiedliche oder gar gegenteilige Einstufungen von Rinnalen und Gewässern gefordert wurden. Für die Überarbeitung der Gewässer werden die bisherigen Kriterien der Gewässereinstufung durch das Ortsplanungsbüro ergänzt. Anschliessend ist vorgesehen, dass ein Grossteil der Gewässer vor Ort neu begutachtet wird. Bei dieser Nachkontrolle und allfälligen Überarbeitung werden die eingegangenen Einsprachen im Sinne einer Mitwirkung ebenfalls beachtet. Wir gehen davon aus, dass diese Überarbeitung jedoch einige Monate in Anspruch nehmen wird. Als Folge dieser Sistierung respektive Überarbeitung werden die eingegangenen Einsprachen zum Gewässerraum ausserhalb der Bauzone als «erledigt» erklärt.

Nach Abschluss dieser Arbeiten wird die Planaufgabe für die Gewässerraumausscheidung erneut durchgeführt (öffentliche Publikation) und den Grundeigentümern Gelegenheit zur Einsprache geboten. An dieser Gemeindeversammlung werden die restlichen Bereiche der Gesamtrevision der Ortsplanung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt (Bau- und Zonenreglement, Zonenpläne, usw.).

## Sistierung neue Ausscheidung «Sonderbauzonen Windenergieanlagen»

Die Ausscheidung von vier zusätzlichen Standorten für Windkraftanlagen inklusive der entsprechenden, überlappenden «Sonderbauzonen Windenergieanlagen» wird sistiert. Der Kanton hat in den vergangenen Wochen einen neuen Prozessablauf für ein koordiniertes Verfahren für Windenergieanlagen erarbeitet und das Verfahren grundsätzlich angepasst. Gestützt auf diese neuen Vorgaben ist die Ausscheidung dieser Zonen koordiniert mit dem Baugesuch durchzuführen. Das Baugesuch mit allen umweltrechtlichen Nachweisen befindet sich zurzeit noch in der Erarbeitung. Sobald dieses vorliegt, kann das entsprechend koordinierte Verfahren wieder aufgenommen werden.

Gemäss aktueller Mitteilung des Kantons muss das Ortsplanungsverfahren entsprechend angepasst werden. Über diese Bereiche im Zonenplan Landschaft wird also an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 nicht abgestimmt. Der entsprechende BZR-Artikel bleibt jedoch bestehen, nachdem er unverändert aus dem bisherigen Reglement übernommen wurde und auch für die bestehenden Sonderbauzonen massgebend ist.

Aufgrund der neuen Ausgangslage hat der Gemeinderat beschlossen, auf die Ausscheidung der neuen Sonderbauzonen «Windenergieanlagen Wissenegg-Alpillegg» im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu verzichten und aus der Gesamtrevision der Ortsplanung herauszulösen. Die Ausscheidung von vier zusätzlichen Standorten erfolgt in einem separaten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt.

## Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten

*Als Controllingkommission haben wir den rechtsetzenden Erlass Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Entlebuch beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.*

*Wir empfehlen, den rechtsetzenden Erlass Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Entlebuch zu genehmigen.*

*Entlebuch, 17. Mai 2024*

*Die Controllingkommission:*

*Franz Bieri (Präsident), Markus Brun, Seppi Felder, Pascal Studer, Willi Wigger*

Der Bericht der Controllingkommission kann in der Aktenaufgabe oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

## 1.2. Zonenplan Siedlung Dorf

### Änderungen am Zonenplan

#### Neue Zonen

##### Verkehrszonen und -flächen

Das neue Datenmodell des Bundes für Nutzungspläne sieht für Verkehrsflächen innerhalb der Bauzone eine besondere Verkehrszone vor. Im revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde dazu eine neue Verkehrszone eingeführt (§ 52 PBG). Heute sind Verkehrsflächen entweder dem Übrigen Gebiet A (ÜG-A) oder, im Fall von Erschliessungsstrassen, der jeweils angrenzenden Bauzone zugewiesen.

Ausserhalb der Bauzone werden die vom Verkehr beanspruchten Flächen als «Verkehrsfläche» ausgeschieden. Diese Änderungen werden nicht als Umzonungen, sondern als technische Bereinigung im Zonenplan vorgenommen.

##### Grünzonen

Die bestehenden Grünzonen wurden gesamtheitlich überarbeitet. Grünzonen, welche in erster Linie landwirtschaftlich genutzt werden, wurden der Landwirtschaftszone zugewiesen. Die übrigen, weiterhin bestehenden Grünzonen wurden anhand ihrer Nutzung in drei Kategorien unterteilt (gemäss Art. 21 des neuen BZR). Diese Unterscheidung ersetzt die bisherigen Zweckbestimmungen in Anhang 2 des alten BZR. Mit der Einführung der Grünzone B ist in spezifischen Gebieten auch die Erschliessung und Parkierung zulässig. Diese Zuweisung erfolgt nur auf bereits weitgehend zur Parkierung oder Erschliessung genutzten Flächen. Einige dieser Flächen waren bereits in den aufgehobenen Gestaltungsplänen zu diesem Zweck vorgesehen.

##### Freihaltezone

Innerhalb der Bauzonen wurde die Grünzone Gewässerraum im Zusammenhang mit geringfügigen Anpassungen am Zonenplan in der jüngeren Vergangenheit im BZR bereits eingeführt. Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum neu über eine Freihaltezone gesichert. Entlang der Kleinen Emme und der Grossen Fontanne wird zusätzlich eine «Baulinie Gewässerraum» zur Sicherung eines nicht bebaubaren Korridors festgelegt.

#### Anpassungen Zonenplan Siedlung Dorf

Anpassungen im Zonenplan Siedlung Dorf werden im Planungsbericht ausführlich erläutert. Im Sinne einer besseren Übersicht wurden die Anpassungen im Planungsbericht auf verschiedene Gebiete aufgeteilt, und zwar wie folgt:

- Russacher/Feld
- Lehn, Renggstrasse, Feldli
- Schwändi
- Dorf Nord
- Dorf Zentrum
- Arbeitsgebiet Bahnhof
- Bachwil/Meiershalde
- Bodenmatt, Glaubenberg-/Lustenbergrasse
- Farb

Es wird auf die Erläuterungen im Planungsbericht verwiesen (Seiten 19-31), welcher in der Aktenaufgabe und auf der Gemeinde-Homepage zu finden ist.

### Einsprachen

#### Erledigte Einsprachen

Bei den nachstehend aufgeführten Grundstücken wurde anlässlich der Einspracheverhandlungen eine gütliche Einigung nach § 62 PBG erzielt. Mit geringfügigen, unwesentlichen Änderungen im Vergleich zur Planaufgabe konnte dabei eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Anpassungen sind sinnvoll, zweck- und verhältnismässig und es werden dadurch keine Rechte von Dritten eingeschränkt oder benachteiligt. Eine erneute Auflage ist daher nicht erforderlich.

Die Änderungen im Zonenplan Siedlung Dorf betreffen folgende Grundstücke:

- Parz. 120, Bahnhof: Verzicht auf die Umzonung einer Teilfläche in die Grünzone und Beibehaltung der bisherigen Zone (Arbeitszone 3).
- Parz. 247, Glaubenbergstrasse 17: Verzicht auf eine Umzonung in die W2b und Beibehaltung der bisherigen Zone «Kernzone 1» mit Berücksichtigung der neuen Zonengrenze (technische Anpassung) und Einführung einer Baulinie zur Glaubenbergstrasse hin.
- Parz. 294, Brückmatt: Umzonung einer Teilfläche von der Grünzone in die (frühere) Arbeitszone 3.
- Parz. 316, Farb: Anpassung Grünzone Gewässerraum (überlagert) auf bestehende Stützmauer.
- Parz. 158, 2050, Schlössli: Anpassung inventarisierte Bäume (Naturobjekte, Lage).

Im vorliegenden Zonenplan Siedlung Dorf, M 1:2'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, sind die vorstehenden Änderungen bereits enthalten.

## Unerledigte Einsprachen

Gegen den Zonenplan Siedlung Dorf liegen drei unerledigte Einsprachen vor:

### E1 Urs Viktor Steiner, Zürich:

*Mit Schreiben vom 7. März 2024 erhebt Urs Viktor Steiner schriftlich Einsprache gegen die Umzonung des benachbarten Grundstücks Nr. 2022 in die öffentliche Zone. Der Einsprecher ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 243, Bodenmatt, GB Entlebuch. Mit seiner Einsprache beantragt er die Beibehaltung der bisherigen Zone W2b für das Grundstück Nr. 2022, welches der Einwohnergemeinde Entlebuch gehört. Er erwartet mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes weitere Einschränkungen, welche sich negativ auf sein Grundstück auswirken könnten. Weiter befürchtet er mit der öffentlichen Zone eine Beschränkung der Beschwerdemöglichkeiten. Im Zusammenhang mit der Einspracheverhandlung vom 3. April 2024 bot der Einsprecher als Kompromisslösung an, dass er seine Einsprache zurückziehen würde, wenn die Gemeinde verbindlich bestätigt, dass das geplante Gebäude «Wohnen im Alter» nicht grösser als die im bisherigen Gestaltungsplan festgelegten Ausmasse erstellt wird.*

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Grundstücke in der Bodenmatt mit der klaren Absicht für künftiges «Wohnen im Alter» gekauft wurden. Diesem Kauf, dem Bau des 1. Gebäudes sowie der Absicht eines 2. Gebäudes haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Entlebuch an der Abstimmung vom 25.09.2016 mit 78% Ja-Stimmenanteil deutlich zugestimmt. Das 1. Gebäude wurde auf Parz. 1998 erstellt. Aufgrund der regen Bautätigkeit im Dorf hat der Gemeinderat mit dem Bau auf Parz. 2022 zugewartet. Das heisst aber nicht, dass damit der Nachweis erbracht sein soll, dass sich «Wohnen im Alter» hier nicht eignen soll; im Gegenteil, aufgrund der Nähe zum Alterswohnheim ist die Parzelle gar besonders geeignet.

Mit der Ortsplanungsrevision werden die beiden besagten Grundstücke der Gemeinde, einerseits Parz. 1998 mit dem bestehenden Gebäude «Wohnen im Alter» sowie Parz. 2022 mit dem beabsichtigten 2. Gebäude «Wohnen im Alter» gemäss Zweckbindung (Alterswohnen) in die öffentliche Zone übertragen. In dieser Zone befindet sich auch das bestehende Alterswohnheim Bodenmatt. Für das künftige Gebäude ist aus heutiger Sicht vorgesehen, dass dieses mit den Gebäudedimensionen

gemäss bisherigem Gestaltungsplan erstellt werden soll. Eine verbindliche Zusicherung über die künftige Gebäudedimension erachtet der Gemeinderat jedoch als nicht sinnvoll. Auf den Vorschlag von Urs Viktor Steiner konnte daher nicht eingetreten werden.

Aus Sicht des Gemeinderates ist die öffentliche Zone mit der Zweckbindung (Alterswohnen) vorliegend sinnvoll und korrekt. Die rechtlichen Möglichkeiten bei einem Baubewilligungsverfahren bleiben bestehen. Die Zone W2b für das Grundstück Nr. 2022 ist gemäss Beurteilung von Gemeinderat, Ortsplanungskommission und Ortsplaner nicht sinnvoll und auch nicht richtig. Mit dem vorliegenden Verfahren können nun die Grundstücke der Gemeinde in der Bodenmatt dem öffentlichen Zweck entsprechend der richtigen Zone zugeordnet werden.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen daher die Abweisung der Einsprache. Bis zur Drucklegung dieser Botschaft konnte kein Einspracherückzug und keine Einigung erzielt werden.

### E2 Emscha GmbH, Glaubenbergstrasse 32, Entlebuch:

*Mit Schreiben vom 8. März 2024 erhebt Peter Hofstetter, namens der Emscha GmbH schriftlich Einsprache gegen die Zoneneinteilung des Grundstücks Nr. 2019 und beantragt die Umzonung in eine Arbeits- und Wohnzone (AW3c). Die Emscha GmbH ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2019, Glaubenbergstrasse 32, GB Entlebuch. Der Antrag um Umzonung wird damit begründet, dass das erstellte Gebäude ungenutzte Gewerbeflächen ausweist, welche als Wohnnutzung dienen könnten. Der heutige Gewerbeteil der Emscha würde auch mit der Umzonung weiterhin gewerblich genutzt. Eine gewerbliche Vermietung der freien Fläche sei aufgrund der heutigen Situation mit der grossen Konkurrenz von Gewerbeflächen nicht möglich. Es mache daher Sinn, diese ungenutzte, aber vorhandene Fläche im Dachgeschoss nun zu nutzen.*

Die Gemeinde stützt sich auf die einzig als Arbeitszone bewilligte Einzonung im Jahr 2019. Aus diesem Grund wird eine nachträgliche Zonenänderung nicht unterstützt. Zudem wurden mit der Gesamtrevision auch andere Zonen von der gemischten neu in die Arbeitszone umgeteilt mit dem Ziel, die Arbeitszone eher zu vergrössern als zu verkleinern. Eine Umzonung würde der bisherigen Strategie daher widersprechen.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen daher die Abweisung der Einsprache. Bis zur Drucklegung dieser Botschaft konnte kein Einspracherückzug und keine Einigung erzielt werden.

E5 Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern:

*Am 12. März 2024 erheben die Verbände Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz und WWF Luzern schriftlich Einsprache gegen die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Sie stellen dabei acht Anträge zu unterschiedlichen Themen. Den Zonenplan Siedlung Dorf betreffen folgende Anträge:*

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*

*Die Einsprecher beantragen, dass die Genehmigung für die vorliegende Nutzungsplanrevision zu verweigern sei. Weitere Begründungen diesbezüglich fehlen.*

2. *Überarbeitung des Gewässerraumes der Kleinen Emme:*

*Der Gewässerraum der kleinen Emme sei gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 41a Abs. 1 und Abs. 3 GSchV) zu überarbeiten und mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sowie den Auenschutzzielen abzustimmen. Auf die Baulinienlösung sei ausserhalb der Bauzone zu verzichten und stattdessen sei der vom Gesetz vorgegebene Gewässerraum mit extensiver Nutzung auf der gesamten Fläche auszuscheiden.*

3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*

*Eventualiter sei das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Pilotfalls im hängigen Beschwerdeverfahren von Aqua Viva betreffend die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Doppleschwand zu sistieren und die Gewässerraumausscheidung der Kleinen Emme von der Nutzungsplanungsrevision zu entkoppeln.*

4. *Die Anpassung des Gewässerraumes bei den Parzellen 294 und 276:*

*Entlang der Parzellen 294 und 276 entlang der Entlen sei ein ordentlicher Gewässerraum festzulegen.*

Der Gemeinderat beurteilt die Einsprachepunkte wie folgt:

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*

*Die Gesamtrevision ist umfassend geprüft, korrekt vorbereitet und durchgeführt. Die Verweigerung der Ortsplanungsgenehmigung wird*

nicht weiter begründet. Aus Sicht des Gemeinderates besteht daher kein Grund für die Verweigerung der Nutzungsplanung.

Dieser Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.

2. *Überarbeitung des Gewässerraumes der Kleinen Emme:*

Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum sistiert und überarbeitet. Der Gewässerraum innerhalb der Bauzone, welcher sich im Bereich der kleinen Emme befindet, ist aus Sicht des Gemeinderates und des Ortsplaners rechtmässig festgestellt. Allfällige Einschränkungen des Gewässerraumes sind begründet. Eine Überarbeitung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzone ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum der kleinen Emme innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.

3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*

Es wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 2 vorstehend verwiesen.

Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.

4. *Die Anpassung des Gewässerraumes bei den Parzellen 294 und 276:*

Der Gemeinderat beurteilt die Einschränkung des Gewässerraumes bei den Parzellen 276 und 294, Brückmatt, als rechtmässig. Aufgrund des Geländesprungs von 8-10 m (Topografie) wird die Einschränkung des Gewässerraumes als gesetzlich zulässig betrachtet. Zudem beeinflusst die bestehende Brücke den Gewässerverlauf, was vorliegend ebenfalls für eine Berücksichtigung des vorhandenen Geländes spricht.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen die Abweisung des Einsprachepunktes.

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen empfehlen Gemeinderat und Ortsplanungskommission die Abweisung der Einsprachepunkte 1, 2, 3 und 4, soweit als Folge der Sistung des Gewässerraumes ausserhalb der Bauzone darauf eingetreten werden kann.

## Anträge des Gemeinderates

### 1.2. Zonenplan Siedlung Dorf

- a. **Abweisung der Einsprache E1 von Urs Viktor Steiner, Zürich, vom 7. März 2024 betreffend Verzicht auf die Umzonung von Grundstück Nr. 2022, GB Entlebuch, in die öffentliche Zone (Verbleib in Wohnzone W2b)**
- b. **Abweisung der Einsprache E2 der Emscha GmbH, Entlebuch, vom 8. März 2024 betreffend Antrag auf Umzonung von Grundstück Nr. 2019, GB Entlebuch, in die Arbeits- und Wohnzone AW3c.**
- c. **Abweisung der Einsprache E5 von Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern, vom 12. März 2024 betreffend die Einsprachepunkte 1, 2, 3, 4.**
- d. **Genehmigung des Zonenplans Siedlung Dorf, vom 19.04.2024, unter Berücksichtigung der vorstehenden Einsprache-Beschlüsse Traktandum 1.2, Anträge a–c.**

## 1.3. Zonenplan Siedlung Ortsteile

### Änderungen am Zonenplan

#### Neue Zonen

Es wird auf die Ausführungen auf Seite 15 dieser Botschaft verwiesen, welche auch für den Zonenplan Siedlung Ortsteile massgebend sind.

#### Anpassungen Zonenplan Siedlung Ortsteile

Anpassungen im Zonenplan Siedlung Ortsteile werden im Planungsbericht ausführlich erläutert. Im Sinne einer besseren Übersicht wurden die Anpassungen im Planungsbericht auf verschiedene Gebiete aufgeteilt, und zwar wie folgt:

- Ebnet
- Althus/Innerschwand
- Finsterwald
- Gfellen

Es wird auf die Erläuterungen im Planungsbericht verwiesen (Seiten 16-19 und 32-33), welcher in der Aktenaufgabe und auf der Gemeinde-Homepage zu finden ist.

### Einsprachen

#### Erledigte Einsprachen

Bei den nachstehend aufgeführten Grundstücken wurde anlässlich der Einspracheverhandlungen eine gütliche Einigung nach § 62 PBG erzielt. Mit geringfügigen, unwesentlichen Änderungen im Vergleich zur Planaufgabe konnte dabei eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Anpassungen sind sinnvoll, zweck- und verhältnismässig und es werden dadurch keine Rechte von Dritten eingeschränkt oder benachteiligt. Eine erneute Auflage ist daher nicht erforderlich.

Die Änderungen im Zonenplan Siedlung Ortsteile betreffen folgende Grundstücke:

- Parz. 1591, 972, Lutersarni: Anpassung Anzahl inventarisierte Bäume.

Im vorliegenden Zonenplan Siedlung Ortsteile, M 1:2'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, sind die vorstehenden Änderungen bereits enthalten.

#### Unerledigte Einsprachen

Gegen den Zonenplan Siedlung Ortsteile liegt eine unerledigte Einsprache vor:

E5 Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern:

*Am 12. März 2024 erheben die Verbände Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz und WWF Luzern schriftlich Einsprache gegen die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Sie stellen dabei acht Anträge zu unterschiedlichen Themen.*

*Den Zonenplan Siedlung Ortsteile betreffen folgende Anträge:*

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*

*Die Einsprecher beantragen, dass die Genehmigung für die vorliegende Nutzungsplanrevision zu verweigern sei. Weitere Begründungen diesbezüglich fehlen.*

3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*

*Eventualiter sei das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Pilotfalls im hängigen Beschwerdeverfahren von Aqua Viva betreffend die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Doppleschwand zu sistieren und die Gewässerraumausscheidung der Kleinen Emme von der Nutzungsplanungsrevision zu entkoppeln.*

Der Gemeinderat beurteilt die Einsprachepunkte wie folgt:

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*

*Die Gesamtrevision ist umfassend geprüft, korrekt vorbereitet und durchgeführt. Die Verweigerung der Ortsplanungsgenehmigung wird nicht weiter begründet. Aus Sicht des Gemeinderates besteht daher kein Grund für die Verweigerung der Nutzungsplanung.*

*Dieser Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.*

3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*

*Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum sistiert und überarbeitet. Der Gewässerraum innerhalb der Bauzone, welcher sich im Bereich der kleinen Emme befindet, ist aus Sicht des Gemeinderates und des Ortsplaners rechtmässig festgestellt. Allfällige Einschränkungen des Gewässerraumes sind begründet. Eine Überarbeitung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzone ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.*

Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen empfehlen Gemeinderat und Ortsplanungskommission die Abweisung der Einsprachepunkte 1 und 3, soweit als Folge der Sistierung des Gewässerraumes ausserhalb der Bauzone darauf eingetreten werden kann.

## Anträge des Gemeinderates

### 1.3. Zonenplan Siedlung Ortsteile

- a. **Abweisung der Einsprache E5 von Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern, vom 12. März 2024 betreffend die Einsprachepunkte 1 und 3.**
- b. **Genehmigung des Zonenplans Siedlung Ortsteile (Althus, Baumgarten, Ebnet, Finsterwald, Gfellen, Schwändi, Feldmoos), vom 19.04.2024, unter Berücksichtigung des vorstehenden Einsprache-Beschlusses Traktandum 1.3, Antrag a.**

## 1.4. Zonenplan Landschaft

### Änderungen Zonenplan

#### Naturschutzzone

Die im Bundesinventar verzeichneten Auen- und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) an der Kleinen Emme und an der Grossen Entlen werden gemäss kantonalen Vorgabe als Naturschutzzone ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgt dabei zwischen der Kappelbodenbrücke über die kleine Emme bis zur Stillaubbrücke über die Grosse Entlen auf einer Länge von rund 13 Kilometern. Unterhalb bzw. oberhalb der beiden Brücken wurde auf die Ausscheidung kleiner Restflächen verzichtet. Die Ausscheidung der Naturschutzzone Aue und Amphibienlaichgebiete erfolgt in Abstimmung zu den angrenzenden Gemeinden Doppleschwand und Hasle. Beim Wald wird die Naturschutzzone als Überlagerung festgelegt.

Einzelne Gebiete, welche intensiver genutzt und mit Gebäuden oder Anlagen belegt sind, werden nicht als Naturschutzzone ausgeschieden. Die Ausscheidung dieser Gebiete als Naturschutzzone ist aufgrund der bestehenden Nutzungen nicht zielführend. Die Flächen bleiben jedoch Teil des Bundesinventars, ebenso stehen sie teilweise im Gewässerraum. Es betrifft die Gebiete Schwändliloch, Parkplatz Stillaub, Stillaubbrücke, Brüderensagi. Es wird auf die Ausführungen im Planungsbericht (Seiten 35-37) verwiesen.

Die Erschliessungsstrasse beim ehemaligen Bahnhof Doppleschwand/Romoos dient der Erschliessung des Gebiets Emmenschachen. Auf die Ausscheidung der Strassenfläche als Naturschutzzone wird verzichtet. Es wird auf die Ausführungen im Planungsbericht (Seiten 35-36) verwiesen.

#### Schutzzone Dunkle Biene

Die Belegstation Rotbach auf rund 1300 m.ü.M. ist für die Zucht der «dunklen Biene» von grosser Bedeutung. Sie ist eine von fünf sogenannten A-Belegstellen der Schweiz, besteht seit rund 50 Jahren und wird vom Imkerverein Entlebuch betrieben. Die dunkle Biene ist die einzige nördlich der Alpen einheimische Bienenrasse. Für den Erhalt dieser Art ist es essenziell, dass keine Bienenvölker anderer Rassen im Gebiet aufgestellt werden. Mit der Schaffung einer entsprechenden Schutzzone kann diese Anforderung rechtlich verankert werden. In der Gemeinde Hasle ist eine analoge Schutzzone vorgesehen, ebenso im angrenzenden Kantonsgebiet von Obwalden. Durch die Einführung der Schutzzone kann ein wichtiger Beitrag zum Erhalt einer robusten und auf die örtlichen Verhältnisse an-

gepassten Bienenart geleistet werden. Es entstehen dadurch keine Einschränkungen ausserhalb der Bienenzucht.

#### Wildruhezonen

Die Gemeinde Entlebuch hat bisher keine Wildruhezonen auf kommunaler Ebene ausgeschieden. Vorgesehen ist, dass neu entlang der Pilatuskette und Richtung Wasserfallenegg und Glaubenberg Wildruhezonen ausgeschieden werden. Dies betrifft die Gebiete

- a. Riseten
- b. Lauenberg
- c. Gugel
- d. Breitwang
- e. Risch/Schlierengrat

Für diese Gebiete werden in Art. 35 BZR differenzierte Bestimmungen, namentlich zum Weggebot und zum Campingverbot, erlassen. Im Übrigen gelten für alle Gebiete gemeinsame Bestimmungen. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung ganzjährig uneingeschränkt gewährleistet. Ebenso werden im Zonenplan die ganzjährig begehbaren Wanderwege, Waldbewirtschaftungswege oder Skirouten bezeichnet.

Die Erarbeitung der Wildruhezonen erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sowie unter Berücksichtigung der Interessen aus Jagd und Freizeitnutzung.

Auf die Ausscheidung von Wildruhezonen im Talbereich und entlang der Hügelzüge im nördlichen Gemeindeteil wird bewusst verzichtet. Die Ausscheidung würde hier zu erheblichen Nutzungskonflikten führen.

#### Wildtierkorridore

In der Gemeinde Entlebuch befindet sich der Wildtierkorridor LU 24. Mit der Ausscheidung der Freihaltezonen sind die zentralen und minimalen Bereiche mit dem höchsten Potenzial für den Wildtierwechsel auszuscheiden, um die Durchwanderbarkeit für Wildtiere sicherzustellen. Damit sollen bestehende Lebensräume vernetzt sowie der genetische Austausch zwischen den Populationen sichergestellt werden.

Die betroffenen Landwirte haben sich einerseits in der Mitwirkung der Gemeinde und andererseits auch in der öffentlichen Auflage zur Ausscheidung der Wildtierkorridore und den damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen

gen geäussert. Im Jahr 2023 wurde eine Begehung zwischen den Vertretern der zuständigen Kantonalen Fachstelle und dem Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde durchgeführt, um die Situation vor Ort zu erörtern. Dabei ging es insbesondere auch um bestehende Schutzzäune für die Schafhaltung.

Die Wildtierkorridore werden im Grundsatz gemäss den Kantonalen Vorgaben ausgeschrieben. Bestehende Landwirtschaftsbetriebe sowie grössere, landwirtschaftlich genutzte Bauten werden dabei ausgenommen. Auf den Parzellen 102 und 106 erfolgt zudem eine Anpassung auf einen bestehenden Landwirtschaftsweg, bzw. auf eine bestehende Zäunung. Es wird auf die nachstehenden Erklärungen bei der Behandlung der acht unerledigten Einsprachen zu den Wildtierkorridoren verwiesen.

#### Waldfeststellungen

Die Grundnutzung Wald wurde anhand der AV-Daten (geschlossener Wald) auf dem gesamten Gemeindegebiet auf den heutigen Stand bereinigt. Bei Bedarf wurden auch die statischen Waldgrenzen auf die aktuelle Grundnutzung Wald übernommen.

Das Verfahren zur Waldfestlegung erfolgt in einem separaten Verfahren gemäss Waldgesetzgebung. Dieses Verfahren ist nicht Bestandteil der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung.

#### Übriges Gebiet C, Hochmoorgebiete

Die Flächen des übrigen Gebiets C, welche in der Gemeinde Entlebuch in erster Linie die Hochmoore umfassen, wurden technisch bereinigt. Dabei wurden einerseits die bestehenden Vertragsflächen sowie der aktuelle Wald gemäss Geoportal berücksichtigt, andererseits erfolgte bei Bedarf eine sinnvolle Bereinigung auf die Grundstücksgrenzen und Kulturflächen gemäss amtlicher Vermessung.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurde eine unvollständige Darstellung auf Parzelle Nr. 1365, Gürmschwald, GB Entlebuch, festgestellt. Diese (kleine) technische Ergänzung wurde im vorliegenden Zonenplan Landschaft, dat. 19.04.2024, ergänzt. Die technische Ergänzung wird als unwesentlich betrachtet, weshalb keine erneute Publikation erfolgte. Es wird auf die nachstehenden Erklärungen bei der Behandlung der unerledigten Einsprache der Verbände verwiesen (vgl. Seitern 25-26).

Es wird im Weiteren auf die Erläuterungen im Planungsbericht von Seite 19-31 verwiesen, welcher in der Aktenauflage und auf der Gemeinde-Homepage zu finden ist

## Einsprachen

### **Erledigte Einsprachen**

Im Rahmen der Verhandlungen konnte keine Einsprache zum Zonenplan Landschaft erledigt werden.

### **Unerledigte Einsprachen**

Gegen den Zonenplan Landschaft liegen folgende unerledigte Einsprachen vor:

#### **Einsprachen Wildtierkorridor**

E6 Hans Muther, Bergli, Ebnet:

Mit Einsprache vom 1. März 2024 bemängelt Hans Muther den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 61, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 20 m. Es geht dem Einsprecher um eine Sicherung des künftigen Betriebs, welchen er gefährdet sieht, wenn der Landwirtschaftsbetrieb komplett im Wildtierkorridor liegt.

E7 Martin Zemp, Schintbühl, Ebnet:

Am 1. März 2024 erhebt Martin Zemp Einsprache gegen den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 80, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 20 m und begründet dies als Absicherung des künftigen Betriebes mit einer «leichten» Einschränkung des statischen Wildtierkorridors, welcher für die Tiere in der Natur nicht 1 zu 1 vorgegeben werden könne.

E8 Seppi Felder, Oberzeug 1, Ebnet:

Mit Eingabe vom 6. März 2024 bemängelt Seppi Felder den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 684, Ober Zeugweid, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 20 m, damit die Gebäude und mögliche Um- und Ausbauten vom Korridor nicht betroffen sind.

E9 Andreas Böhnner, Unterfuhren, Ebnet:

Mit Schreiben vom 6. März 2024 bemängelt Andreas Böhnner den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 65, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 20 m. Dies sei bei der Begehung im Herbst 2023 auch mündlich zugesichert worden.

E10 Toni Felder, Obergraben, Ebnet:

Mit Brief vom 10. März 2024 bemängelt Toni Felder den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 75, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 20 m. Die Gesundheit der Nutztiere (Übertragungen von Krankheiten durch das Wild) und die Anpassung der Gebäude an Tierschutzvor-

*schriften mit einer geplanten Erweiterung der Scheune werde mit dem Wildtierkorridor behindert oder gar verunmöglicht. Auch zeige sich in der Praxis, dass sich das Wild nicht bei diesen Gebäuden, sondern im Gelände weiter weg bewege.*

Gemeinderat und Ortsplanungskommission unterstützen das Anliegen der Einsprecher. Im Sinne eines Kompromissvorschlags aus den Einspracheverhandlungen wird der Wildtierkorridor mit einem Gebäudeabstand auf 20 m zu den Hofgebäuden auf den Grundstücken Nr. 61, Nr. 80, Nr. 684, Nr. 65 und Nr. 75 angepasst. Die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors bleibt somit trotzdem überall bestehen.

Die Anpassung des Wildtierkorridors auf den betroffenen Grundstücken ist im vorliegenden Zonenplan Landschaft, M 1:10'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, bereits enthalten. Die betroffenen Einsprecher begrüßen den Kompromissvorschlag, halten jedoch an der Einsprache fest, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kompromissvorschlag ausdrücklich bestätigen können.

Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beantragen die (gemeinsame) Gutheissung der Einsprachen E6 bis E10 mit Zustimmung zum geänderten Wildtierkorridor auf den Parzellen Nrn. 61, 80, 684, 65 und 75 GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024.

**E11** Hubert Stadelmann, Zeugweid, Ebnet:

*Am 8. März 2024 erhebt Hubert Stadelmann Einsprache gegen den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 81, GB Entlebuch. Er beantragt einen Abstand zu den Gebäuden von 30 m. Dieser Abstand sei für eine künftige Erweiterung der Gebäude erforderlich.*

Gemeinderat und Ortsplanungskommission anerkennen das Anliegen des Einsprechers. Im Sinne eines Kompromissvorschlags aus den Einspracheverhandlungen wird der Wildtierkorridor mit einem Gebäudeabstand auf 20 m zu den Hofgebäuden auf dem Grundstück Nr. 81 angepasst. Die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors bleibt somit trotzdem bestehen.

Die Anpassung des Wildtierkorridors auf dem betroffenen Grundstück ist im vorliegenden Zonenplan Landschaft, M 1:10'000, vom 19.04.2024, wel-

cher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, bereits enthalten. Der betroffene Einsprecher begrüsst den Kompromissvorschlag, hält jedoch an der Einsprache fest, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kompromissvorschlag ausdrücklich bestätigen können.

Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beantragen die Zustimmung zum Kompromissvorschlag mit einem Gebäudeabstand von 20 m zum geänderten Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 81, GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024, unter gleichzeitiger Abweisung des vom Kompromissvorschlag abweichenden Antrags des Einsprechers (30 m Gebäudeabstand).

**E12** Niklaus und Tamara Felder-Haas, Untermosigen, Entlebuch:

*Mit Einsprache vom 8. März 2024 bemängeln Niklaus und Tamara Felder-Haas den Wildtierkorridor auf ihrem Grundstück Nr. 102, GB Entlebuch. Sie beantragen einen Abstand zu den Gebäuden von 50 m und die Reduzierung des Wildtierkorridors südlich des Fussweges auf ihrem Grundstück gemäss mündlichen Zusicherungen des lawa. Sie begründen ihre Anträge mit der Sicherung des künftigen Betriebs und mit dem Betrieb der bestehenden Schafweiden.*

Die Dienststelle lawa hat am 5. April 2024 bestätigt, dass der Wildtierkorridor auf Grundstück Nr. 102 bis hin zum Bewirtschaftungsweg verschmälert werden kann. Eine Anpassung des Gebäudeabstandes auf 50 m wird vom lawa jedoch nicht unterstützt.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission anerkennen das Anliegen der Einsprecher. Im Sinne eines Kompromissvorschlags aus den Einspracheverhandlungen wird der Wildtierkorridor mit einem Gebäudeabstand auf 20 m zu den Hofgebäuden auf dem Grundstück Nr. 102 angepasst. Zusätzlich wird der Wildtierkorridor bis zum Bewirtschaftungsweg im nordöstlichen Teil des Grundstücks vermindert. Die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors bleibt somit trotzdem bestehen.

Die Anpassung des Wildtierkorridors auf dem betroffenen Grundstück ist im vorliegenden Zonenplan Landschaft, M 1:10'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, be-

reits enthalten. Die betroffenen Einsprecher begrüssen den Kompromissvorschlag, halten jedoch an der Einsprache fest, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kompromissvorschlag ausdrücklich bestätigen können.

Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beantragen die Zustimmung zum Kompromissvorschlag mit einem Gebäudeabstand von 20 m zum geänderten Wildtierkorridor und dem verminderten Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 102, GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024, unter gleichzeitiger Abweisung des vom Kompromissvorschlag abweichenden Antrags der Einsprecher (50 m Gebäudeabstand).

**E13 Marcel Portmann, Mosigen, Entlebuch:**

*Mit Schreiben vom 11. März 2024 erhebt Marcel Portmann Einsprache gegen den Wildtierkorridor auf seinem Grundstück Nr. 106, GB Entlebuch. Er beantragt eine Verschiebung des Wildtierkorridors und eine Bestätigung, dass die bestehenden Schafzäune auf seinem Grundstück bestehen bleiben können. Er begründet den Antrag damit, dass der Wildtierdurchgang bei der Kantonsstrasse effektiv nicht mehr besteht und er auf die Beibehaltung der bestehenden Schafzäune angewiesen ist.*

Die Dienststelle lawa bestätigt am 5. April 2024, dass der Wildtierkorridor LU 04 von überregionaler Bedeutung ist, dieser im Bereich der Kantonsstrasse aktuell aber weitgehend unterbrochen ist. Solange keine Massnahmen zur Durchwanderbarkeit seitens des Kantons getroffen werden, können die fest installierten Schafzäune aus Sicht der Durchwanderbarkeit bestehen bleiben. Der Wildkorridor müsste jedoch auf Parzelle Nr. 106 trotzdem ausgeschrieben werden.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission anerkennen das Anliegen des Einsprechers. Im Sinne eines Kompromissvorschlags aus den Einspracheverhandlungen wird der Wildtierkorridor auf Grundstück Nr. 106 angepasst respektive etwas verschoben. Die Änderung beinhaltet eine grösstmöglich flächengleiche Verschiebung des Wildtierkorridors in Richtung Südwesten. Die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors bleibt trotzdem bestehen.

Die Anpassung des Wildtierkorridors auf dem betroffenen Grundstück ist im vorliegenden Zonenplan Landschaft, M 1:10'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an

der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, bereits enthalten. Die leichte, technische Anpassung wird als unwesentlich betrachtet, weshalb keine erneute Publikation erfolgte. Der betroffene Einsprecher begrüsst den Kompromissvorschlag und die vorläufige Zusicherung des Kantons für den Weiterbestand seiner Zäune, hält jedoch an der Einsprache fest, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kompromissvorschlag ausdrücklich bestätigen können.

Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission beantragen die Gutheissung der Einsprache E13 mit Zustimmung zum Kompromissvorschlag mit der Verschiebung des Wildtierkorridors auf der Parzelle Nr. 106, GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024.

## **Weitere Einsprachen zum Zonenplan Landschaft**

**E4 Anton Vogel, Wilzigen 2, Entlebuch:**

*Mit Einsprache vom 12. März 2024 spricht sich Anton Vogel gegen die Naturschutzzone auf seinem Grundstück Nr. 113, Wilzigen, GB Entlebuch aus. Er begründet seine Einsprache damit, dass er auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) angewiesen ist und keine Reduktion der LN akzeptiert. Mit natürlichen Erweiterungen des Flussbettes gehen aus seiner Sicht auch mögliche LN-Flächen verloren, wenn z. B. der Wanderweg zulasten seiner Grundstücksfläche angepasst werden muss.*

Die Gemeinde hält diesbezüglich fest, dass es sich bei der Naturschutzzone um eine Umsetzung des vom Bund festgelegten Auengebietes handelt. Es besteht daher keine Möglichkeit für eine Anpassung des Auengebietes. Allfällige Auswirkungen auf den Wanderweg (Emmenufer) sind mit den betroffenen Amtsstellen des Kantons (vif, uwe usw.) sowie der Gemeinde in einem separaten Verfahren zu regeln. Unklarheiten zur Wanderwegführung können nicht im vorliegenden Ortsplanungsverfahren geregelt werden, weshalb auf die Einsprache bezüglich Wanderwegverlauf nicht eingetreten werden kann.

Nachdem der Bereich des Auengebietes vom Bund vorgegeben ist und somit keine Anpassung der Naturschutzzone möglich ist, beantragt der Gemeinderat, dass die Einsprache abgewiesen wird, sofern überhaupt darauf eingetreten werden kann. Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen somit Abweisung der Einsprache.

E5 Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern:

Am 12. März 2024 erheben die Verbände Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz und WWF Luzern schriftlich Einsprache gegen die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Sie stellen dabei acht Anträge zu unterschiedlichen Themen. Den Zonenplan Landschaft betreffen folgende Anträge:

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*  
Die Einsprecher beantragen, dass die Genehmigung für die vorliegende Nutzungsplanrevision zu verweigern sei. Weitere Begründungen diesbezüglich fehlen.
2. *Überarbeitung des Gewässerraumes der kleinen Emme:*  
Der Gewässerraum der kleinen Emme sei gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 41a Abs. 1 und Abs. 3 GSchV) zu überarbeiten und mit der kantonalen Revitalisierungsplanung sowie den Auenschutzzielen abzustimmen. Auf die Baulinienlösung sei ausserhalb der Bauzone zu verzichten und stattdessen sei der vom Gesetz vorgegebene Gewässerraum mit extensiver Nutzung auf der gesamten Fläche auszuscheiden.
3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*  
Eventualiter sei das vorliegende Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Pilotfalls im hängigen Beschwerdeverfahren von Aqua Viva betreffend die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Doppleschwand zu sistieren und die Gewässerraumausscheidung der Kleinen Emme von der Nutzungsplanungsrevision zu entkoppeln.
5. *Prüfung der Beurteilung der Rinnsale:*  
Bei Verzicht aufgrund Rinnsale sind die Breiten der einzelnen Gewässer nachzureichen. Handelt es sich entgegen der Auffassung der Einsprachegegner um kein sehr kleines Gewässer im Sinne von Art. 41a Abs. 5 GSchV, ist ein ordentlicher Gewässerraum auszuscheiden. Bei den übrigen Gewässern sei die Interessensabwägung für den Verzicht der Festlegung neu vorzunehmen und wo überwiegende Interessen vorhanden sind, seien ordentliche Gewässerräume festzulegen.
6. *Abgrenzung der Flach- und Hochmoorbiotope gemäss nationalem Inventar:*  
Die Abgrenzungen der Flach- und Hochmoorbiotope seien vollständig und gemäss den nationalen Inventaren vorzunehmen.

Der Gemeinderat beurteilt die Einsprachepunkte wie folgt:

1. *Verweigerung der Nutzungsplanung:*  
Die Gesamtrevision ist umfassend geprüft, korrekt vorbereitet und durchgeführt. Die Verweigerung der Ortsplanungsgenehmigung wird nicht weiter begründet. Aus Sicht des Gemeinderates besteht daher kein Grund für die Verweigerung der Nutzungsplanung. Dieser Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.
2. *Überarbeitung des Gewässerraumes der Kleinen Emme:*  
Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum sistiert und überarbeitet. Der Gewässerraum innerhalb der Bauzone, welcher sich im Bereich der kleinen Emme befindet, ist aus Sicht des Gemeinderates und des Ortsplaners rechtmässig festgestellt. Allfällige Einschränkungen des Gewässerraumes sind begründet. Eine Überarbeitung des Gewässerraumes innerhalb der Bauzone ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum der kleinen Emme innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.
3. *Sistierung des Verfahrens betr. Gewässerraumausscheidung (Eventual-Antrag):*  
Es wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 2 vorstehend verwiesen. Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.
5. *Prüfung der Beurteilung der Rinnsale:*  
Es wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 2 vorstehend verwiesen. Dieser Einsprachepunkt wird bezüglich Gewässerraum innerhalb der Bauzone zur Abweisung empfohlen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausserhalb der Bauzone wird der Einsprachepunkt als Folge der Sistierung des Gewässerraumes als erledigt erklärt.

6. Abgrenzung der Flach- und Hochmoore gemäss nationalem Inventar:

Das Ortsplanungsbüro bestätigt, dass die Daten zu den Flach- und Hochmooren im Zonenplan Landschaft beim Kanton eingefordert und entsprechend übernommen wurden. Dass teilweise Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Grundlagen von Bund und Kanton vorhanden sind, ist aufgrund von ausstehenden Nachführungsarbeiten durch den Kanton möglich. Gemäss Beurteilung des Ortsplanungsbüros sowie des Gemeinderates bilden der kantonale Datensatz bzw. der bestehende Zonenplan die rechtlich korrekte Grundlage. Es ist nicht Sache der Gemeinde, den kantonalen Daten-

satz selbständig mit dem Bundesinventar abzugleichen und im kommunalen Zonenplan Landschaft andere Daten zu beschliessen, als bei den übergeordneten Daten des Kantons offiziell vorhanden sind.

Der Gemeindeversammlung wird empfohlen, diesen Einsprachepunkt abzuweisen.

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen empfehlen Gemeinderat und Ortsplanungskommission die Abweisung der Einsprachepunkte 1, 2, 3, 5 und 6, soweit als Folge der Sistierung des Gewässer- raumes ausserhalb der Bauzone darauf eingetreten werden kann.

## Anträge des Gemeinderates

### 1.4. Zonenplan Landschaft

- a. **Abweisung der Einsprache E4 von Anton Vogel, Entlebuch, vom 12. März 2024 betreffend Verzicht auf die Naturschutzzone.**
- b. **Abweisung der Einsprache E5 von Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern, vom 12. März 2024 betreffend die Einsprachepunkte 1-3, 5 und 6.**
- c. **Annahme der Einsprachen E6-E10 von Hans Muther, Martin Zemp, Seppi Felder, Andreas Böhnert und Toni Felder, alle Ebnet, mit gleichzeitiger Zustimmung zum Kompromissvorschlag beim Wildtierkorridor auf den Parzellen Nrn. 61, 80, 684, 65 und 75 GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024.**
- d. **Zustimmung zum Kompromissvorschlag mit einem Gebäudeabstand von 20 m zum Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 81 GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024 unter gleichzeitiger Abweisung der vom Kompromissvorschlag abweichenden Einsprache E11 von Hubert Stadelmann, Ebnet.**
- e. **Zustimmung zum Kompromissvorschlag mit einem Gebäudeabstand von 20 m zum Wildtierkorridor sowie dem verminderten Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 1062 GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024 unter gleichzeitiger Abweisung der vom Kompromissvorschlag abweichenden Einsprache E12 von Tamara und Niklaus Felder-Haas, Entlebuch.**
- f. **Annahme der Einsprache E13 von Marcel Portmann, Entlebuch, mit gleichzeitiger Zustimmung zum Kompromissvorschlag beim Wildtierkorridor auf der Parzelle Nr. 106, GB Entlebuch, gemäss Zonenplan Landschaft vom 19.04.2024.**
- g. **Genehmigung des Zonenplans Landschaft, Stand: 19.04.2024, unter Berücksichtigung der vorstehenden Einsprache-Beschlüsse Traktandum 1.4, Anträge a-f.**

## 1.5. Baulinienplan Dorf

### Änderungen Baulinienplan

Im Baulinienplan werden statische Waldgrenzen, Baulinien bei Verkehrsanlagen, Gewässern und zum Wald dargestellt.

Die Baulinien im Ortskern werden aus dem aufzuhebenden Bebauungsplan übernommen. Im Dorf wird die Baulinie entlang der Kantonsstrasse geringfügig angepasst, dies unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung und Bebauung im Dorfkern. Es wird so auf den Parzellen Nr. 231 und 232 ein paralleler Abstand zur Strasse von rund 5 m geschaffen. Nicht mehr benötigte Baulinien im Bereich Bahnhof werden aufgehoben.

Es wird im Weiteren auf die Ausführungen im Planungsbericht zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung verwiesen. Der Planungsbericht ist in der Aktenaufgabe auf der Gemeindehomepage ersichtlich (vgl. Hinweis Seite 2).

### Einsprachen

#### Erledigte Einsprachen

Beim nachstehend aufgeführten Grundstück wurde anlässlich der Einspracheverhandlungen eine gütliche Einigung nach § 62 PBG erzielt. Mit einer geringfügigen, unwesentlichen Änderung im Vergleich zur Planaufgabe

konnte dabei eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Anpassung ist sinnvoll, zweck- und verhältnismässig und es werden dadurch keine Rechte von Dritten eingeschränkt oder benachteiligt. Eine erneute Auflage ist daher nicht erforderlich.

Die Änderungen im Baulinienplan Dorf betrifft:

- Parz. 247, Glaubenbergstrasse 17: Einführung einer Baulinie zur Glaubenbergstrasse hin.

Im vorliegenden Baulinienplan Dorf, M 1:2'000, vom 19.04.2024, welcher den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Gemeindeversammlung unterbreitet wird, ist die vorstehende Änderung bereits enthalten.

#### Unerledigte Einsprachen

Es liegen keine unerledigten Einsprachen zum Baulinienplan Dorf vor.

### Antrag des Gemeinderates

#### 1.5. Baulinienplan Dorf

**Genehmigung des Baulinienplans Dorf, Stand: 19.04.2024.**

## 1.6. Baulinienplan Ortsteile

### Änderungen Baulinienplan

Im Baulinienplan werden statische Waldgrenzen, Baulinien bei Verkehrsanlagen, Gewässern und zum Wald dargestellt.

Es wird im Weiteren auf die Ausführungen im Planungsbericht zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung verwiesen. Der Planungsbericht ist in der Aktenaufgabe auf der Gemeindehomepage ersichtlich (vgl. Hinweis Seite 2).

### Einsprachen

Es liegen keine Einsprachen zum Baulinienplan Ortsteile vor.

### Antrag des Gemeinderates

#### 1.6. Baulinienplan Ortsteile

**Genehmigung des Baulinienplans Ortsteile, Stand: 19.04.2024.**

## 1.7. Bau- und Zonenreglement (BZR)

### Änderungen am Bau- und Zonenreglement

Der Aufbau des Bau- und Zonenreglements (BZR) wird beibehalten, bzw. leicht angepasst und auf das Muster-BZR des Kantons abgestimmt.

Inhaltliche Änderungen erfolgen in erster Linie als Anpassung an das revidierte, übergeordnete Recht. Die Änderungen sind aus der Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen BZR ersichtlich. Diese Gegenüberstellung ist in der Aktenauflage sowie auf der Gemeindehomepage zu finden (vgl. Hinweis Seite 2).

Die Formulierungen im neuen BZR Entlebuch sind mit dem kantonalen Muster-BZR und mit allgemein gebräuchlichen Fassungen aus Reglementen anderer Gemeinden abgestimmt.

### Neue BZR-Bestimmungen (gekürzte Version)

Nachstehend wird das Reglement, wie es der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird, in einer leicht gekürzten Version veröffentlicht. Das vollständige Reglement wird an der Gemeindeversammlung eröffnet und kann auch in der Aktenauflage eingesehen werden.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

Hinweis: Übernahme Artikel gemäss MBZR

### Art. 2 Zuständigkeit

Hinweis: Übernahme Artikel gemäss MBZR

## 2. NUTZUNGSPLANUNG

### 2.1 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 3 Qualität

- <sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind qualitativ zu gestalten und müssen sich gut in die bauliche Umgebung und die Landschaft einfügen.
- <sup>2</sup> Für die Eingliederung sind in Ergänzung zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen:
  - a. Prägende Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes und Eigenheiten des Quartiers,
  - b. Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
  - c. Gestaltung benachbarter Bauten und Anlagen,
  - d. Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern und Reklamen,
  - e. Gestaltung der Aussenräume, insbesondere der Vorgärten und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
  - f. Umgebungsgestaltung, insbesondere bezüglich Erschliessungsanlagen, Terrainveränderungen, Stützmauern und Parkierung.
- <sup>3</sup> Für Wohngebäude mit sechs und mehr Wohnungen sind qualitativ hochstehende, der Wohn- und Aufenthaltsqualität dienende Aussengeschos- und Umgebungsflächen zu erstellen. Ausnahmen können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, wenn die Erstellung dieser Flächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich oder zweckmässig oder die Wohn- und Aufenthaltsqualität anderweitig sichergestellt ist.

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren verlangen.

#### Art. 4 Voranfrage

- <sup>1</sup> Für Neubauten oder für Umbauten mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen kann zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die Gemeinde gemacht werden, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären.
- <sup>2</sup> Die Voranfrage ist in folgenden Fällen zwingend:
- In den Kernzonen sowie bei Kulturdenkmälern,
  - Bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder einer Nutzungsänderung führen,
  - Bei Flächen mit der Überlagerung «gestalterische Einheit».

#### Art. 5 Begutachtung

Der Gemeinderat kann sich bei Fragen des Bauwesens und zur Beurteilung der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 3 durch einzelne Fachleute oder durch einen Fachbeirat beraten lassen. Sie ist berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf den Gesuchsteller zu übertragen.

### 2.2 Bauziffern

#### Art. 6 Überbauungsziffer und Gebäudedimensionen (ÜZ)

- <sup>1</sup> Die Überbauungsziffer ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Sie wird für Hauptbauten und Nebenbauten separat festgelegt.
- <sup>2</sup> Die maximal zulässigen Überbauungsziffern, Gebäudehöhen (unter Berücksichtigung von Art. 45) sowie die Gebäudelängen sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt.

#### Art. 7 Überbauungsziffer für Hauptbauten

- <sup>1</sup> Die Überbauungsziffer für Hauptbauten ist von der Gesamthöhe sowie der Dachgestaltung abhängig. Als Grundwert gilt die ÜZ-a aus Anhang 1.
- <sup>2</sup> Für Schrägdachbauten nach Art. 46 und Flachdachbauten nach Art. 47 gilt die ÜZ-b aus Anhang 1.
- <sup>3</sup> Für Bauten, welche die zulässigen Gesamthöhen (Grundwert und max. Gesamthöhe) um jeweils mindestens 3.0 m unterschreiten, gilt die ÜZ-c aus Anhang 1.

#### Art. 8 Überbauungsziffer für Nebenbauten

- <sup>1</sup> Unter dem Begriff der Nebenbaute werden im vorliegenden Reglement Bauten mit einer Gesamthöhe bis 4,5 m zusammengefasst, unabhängig davon, ob sie Haupt- oder Nebennutzflächen aufweisen.
- <sup>2</sup> Die maximal zulässigen Überbauungsziffern für Nebenbauten sind in Anhang 1 dieses Reglements für jede Zone festgelegt.

### 3. ZONENBESTIMMUNGEN

#### Art. 9 Zoneneinteilung

- <sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

| Bauzonen                            | Abkürzung | ES *   |
|-------------------------------------|-----------|--------|
| Kernzonen 1 bis 4                   | K         | III    |
| Wohnzonen 1 bis 4                   | W         | II     |
| Wohn- und Arbeitszonen 3a bis c     | WA        | III    |
| Arbeits- und Wohnzonen 3a bis c,7   | AW        | III    |
| Arbeitszonen 2 bis 4                | Ar        | III/IV |
| Zone für öffentliche Zwecke         | Oe        | II/III |
| Zone für Sport- und Freizeitanlagen | SF        | III    |

|   |     |     |
|---|-----|-----|
| Grünzonen A bis C                             | Gr  | II  |
| Grünzone Gewässerraum (überlagert)            | GrG |     |
| Verkehrszone                                  | Ve  |     |
| Sonderbauzone Information                     | SI  | III |
| Sonderbauzone Kiesaufbereitung                | SK  | IV  |
| Sonderbauzone Windenergieanlagen (überlagert) | SW  |     |

\* ES = Lärmempfindlichkeitsstufen

| Nichtbauzonen                               | Abkürzung | ES * |
|---|-----------|------|
| Landwirtschaftszone                         | Lw        | III  |
| Reservezone                                 | Re        | III  |
| Übriges Gebiet A                            | üG        | III  |
| Abbau- und Deponiezone                      | AD        | IV   |
| Freihaltezone Gewässerraum (überlagert)     | FrG       |      |
| Freihaltezone Wildtierkorridor (überlagert) | FrW       |      |

\* ES = Lärmempfindlichkeitsstufen

| Nichtbauzonen                                  | Abkürzung | ES * |
|--|-----------|------|
| Übriges Gebiet C                               | üGC       | III  |
| Naturschutzzonen                               | Ns        | III  |
| Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete | NsA       | II   |
| Wildruhezone                                   | Wr        |      |
| Innere und äussere Schutzzone Dunkle Biene     | ISB/ÄSB   |      |
| Landschaftsschutzzone Moorlandschaften         | LsM       |      |
| Landschaftsschutzzone Allgemein                | LsA       |      |

\* ES = Lärmempfindlichkeitsstufen

2 Die Zonenpläne enthalten die folgenden weiteren Festsetzungen:

- a. Erlaubte Routen und Wege in der Wildruhezone
- b. Naturobjekte
- c. Standort Windkraftanlage
- d. Abweichende Lärmempfindlichkeitsstufen
- e. Bebauungs- und Gestaltungsplanpflicht
- f. Gestalterische Einheit
- g. Baubeschränkung
- h. Baulinien

### 3.2 Bauzonen

#### Art. 10 Kernzonen 1 bis 4 (K1-K4)

- 1 Die Kernzonen bezwecken den Schutz und Erhalt sowie die qualitätsvolle Weiterentwicklung der einzelnen Ortskerne.
- 2 Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen für bis zu mässig störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die sich baulich und mit ihren Auswirkungen in den Charakter des Ortskerns einfügen.
- 3 Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.
- 4 Fassaden von Haupt- und Nebengebäuden sind so zu gestalten, dass sie sich in Gliederung und Proportion in das Ortsbild einfügen. Die Materialwahl und Farbgebung haben die herkömmliche Bauweise zu berücksichtigen. Reklamen, Beschriftungen, Schaufenster und Displays müssen sich in Grösse, Gestaltung und Massstäblichkeit dem Ortsbild anpassen.

- <sup>5</sup> Dächer sind bei Neu- und Umbauten hinsichtlich Firstrichtung, Neigung, Dachvorsprung und Eindeckung dem Ausdruck der Umgebung anzupassen. Als ortstypische Eigenart gilt insbesondere die Satteldachform. Für Hauptbauten sind Schrägdächer mit einer Dachneigung von mindestens 18 Grad vorzusehen.
- <sup>6</sup> Als Bedachungsmaterial sind ortstypische Materialien und Farbtöne zu verwenden.
- <sup>7</sup> Dachaufbauten und -einschnitte sind nur zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Dachkörper stehen und sich gut in das Gesamtbild einordnen.
- <sup>8</sup> Hauszugänge, Vorgärten und Vorplätze nehmen Bezug zum öffentlichen Raum und passen sich in ihrer Gestaltung in den bestehenden Ortskern ein. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen.
- <sup>9</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

#### **Art. 11 Kernzone K1, ergänzende Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Um-, Neu- und Ersatzbauten sind die Erdgeschosse gegen die Kantonsstrasse hin zu mindestens einem Drittel für Arbeits- und Dienstleistungsnutzungen (wie Läden, Restaurants, Ateliers, Büros und dergleichen) baulich vorzusehen und zu nutzen. Für Bauten mit bestehender vollständiger Wohnnutzung kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.
- <sup>2</sup> Die Gesamt- und Fassadenhöhen haben sich am Bestand zu orientieren. Die definitiven Gebäudedimensionen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Aussenräume, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen fest.
- <sup>3</sup> Der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung (Brunnen, Treppen usw.) ist bewilligungspflichtig. Eine Abbruchbewilligung wird nur erteilt, wenn der Abbruch das Ortsbild nicht in übermässiger Weise schädigt.
- <sup>4</sup> Neu- und Ersatzbauten sowie Umbauten mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild sind durch ein von der Gemeinde eingesetztes Fachgremium zu begleiten und zu beurteilen.

#### **Art. 12 Kernzonen K2 bis K4, ergänzende Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Für die Kernzonen K2 und K3 legt der Gemeinderat für alle Nutzungen die Überbauungsziffer fest. In der Kernzone K4 kann der Gemeinderat für Nicht-Wohnnutzungen die Überbauungsziffer erhöhen. Die Festlegungen der Überbauungsziffer erfolgen unter gebührender Berücksichtigung des Ortsbildes, aller raumrelevanten Aspekte wie Gebäude- und Umgebungsgestaltung, Verkehr, Erschliessung und Schutzansprüche sowie sonstiger öffentlicher und privater Interessen.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann im Rahmen des Baugesuchs eine Erhöhung der talseitigen Fassadenhöhe um max. 1.0 m gewähren, wenn dies aus Gründen der topographischen Einbettung notwendig ist und zu einer guten Bebauungsstruktur beiträgt.
- <sup>3</sup> Das Fachgremium kann bei Bedarf für Bauvorhaben in den Kernzonen K2 bis K4 eingesetzt werden. Dies insbesondere bei grösseren Bauvorhaben, einer Erhöhung der Überbauungsziffer nach Abs. 2 oder wenn massgebende Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind.
- <sup>4</sup> Auf der Parzelle Nr. 182 gilt eine maximale Firsthöhe von 697.50 m über Meer.

#### **Art. 13 Wohnzonen 1 bis 4 (W1-W4)**

- <sup>1</sup> In den Wohnzonen sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zum Wohnen und für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe zulässig, sofern sich diese baulich und mit ihren Auswirkungen in die Wohnumgebung einfügen. Massgebend sind dabei die durch den Charakter und die Qualität des Wohnquartiers bestimmten örtlichen Verhältnisse.
- <sup>2</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II, in den besonders bezeichneten Gebieten III.

#### **Art. 14 Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3a-WA3c)**

- <sup>1</sup> Die Wohn- und Arbeitszonen 3 sind für Wohnnutzungen in Verbindung mit höchstens mässig störenden Gewerbenutzungen bestimmt. Reine Logistikbetriebe und Verkaufsflächen ab 200 m<sup>2</sup> für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die maximal zulässigen Überbauungsziffern und Gesamthöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Typ 1 definiert die Werte für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung, Typ 2 definiert die Werte für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung.
- <sup>3</sup> Ein Transfer von Wohnnutzung zu Bauten gemäss Typ 2 ist zulässig, wenn im gleichen Umfang Gewerbenutzung in den Bauten gemäss Typ 1 realisiert wird. Die Kompensationsmöglichkeit besteht nur für oberirdische Geschossflächen und muss flächengleich erfolgen.

- <sup>4</sup> Die oberirdische Geschossfläche errechnet sich nach SIA 416, abzüglich der Flächen von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gemäss § 125 Planungs- und Baugesetz (PBG).
- <sup>5</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 15 Arbeits- und Wohnzone 3 (AW3a-AW3c)**

- <sup>1</sup> Die Arbeits- und Wohnzonen 3 sind für höchstens mässig störende Gewerbenutzungen in Verbindung mit Wohnnutzungen bestimmt. Verkaufsflächen ab 200 m<sup>2</sup> für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die maximal zulässigen Überbauungsziffern und Gesamthöhen sind in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Typ 1 definiert die Werte für Hauptbauten mit Wohn-, Arbeits- oder gemischter Nutzung, Typ 2 definiert die Werte für zusätzliche Hauptbauten auf demselben Grundstück mit ausschliesslicher Arbeitsnutzung.
- <sup>3</sup> Ein Transfer von Wohnnutzung zu Bauten gemäss Typ 2 ist zulässig, wenn im gleichen Umfang Arbeitsnutzung in den Bauten gemäss Typ 1 realisiert wird. Die Kompensationsmöglichkeit besteht nur für oberirdische Geschossflächen und muss flächengleich erfolgen.
- <sup>4</sup> Die oberirdische Geschossfläche errechnet sich nach SIA 416, abzüglich der Flächen von Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten gemäss § 125 Planungs- und Baugesetz (PBG).
- <sup>5</sup> Die Arbeitsnutzung ist vorrangig oder gleichzeitig mit der Wohnnutzung zu realisieren.
- <sup>6</sup> Bei einer etappierten Bebauung in der AW3a und AW3b ist mit einem Gestaltungsplan oder dem Baugesuch der Nachweis zu erbringen, dass die zulässige Arbeitsnutzung über die entsprechende Etappe mindestens eine ÜZ von 0.3 erreicht.
- <sup>7</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 16 Arbeits- und Wohnzone 7 (AW7)**

- <sup>1</sup> Die Arbeits- und Wohnzone 7 ist für nicht güterverkehrsintensive Dienstleistungs-, Produktions- und Gewerbebetriebe sowie für Wohnungen bestimmt.
- <sup>2</sup> Güterverkehrsintensive<sup>4</sup> Betriebe sind zulässig, sofern der Gütertransport teilweise auf der Bahn stattfindet.
- <sup>3</sup> Der obligatorische Bebauungsplan ist zu erstellen, wenn bestehende Bauten ganz oder teilweise zu Wohnzwecken umgenutzt oder ersetzt, oder wenn neue Bauten erstellt werden sollen. Davon ausgenommen ist die Erstellung einzelner Wohnungen ohne strukturelle Änderungen an den bestehenden Gebäuden.
- <sup>4</sup> Für den Bebauungsplan gelten die gebietsspezifischen Ziele und Vorgaben gemäss Anhang 4.
- <sup>5</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 17 Arbeitszonen 2 und 3 (Ar2/Ar3)**

- <sup>1</sup> Die Arbeitszonen 2 und 3 sind für höchstens mässig störende und für güterverkehrsintensive Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe bestimmt. Freie Lager- und Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Betriebsbauten gestattet. Verkaufsflächen ab 200 m<sup>2</sup> für Güter des täglichen Bedarfs sind, mit Ausnahme der Arbeitszonen im Gebiet westlich und südwestlich des Bahnhofs (Bluematt, Brückmatt und Schache/Gärbi) nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die Nutzungs- und Baumasse sowie die erforderliche Gestaltungsauflagen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der gewerblichen/industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.
- <sup>3</sup> Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.
- <sup>4</sup> Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.
- <sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet.
- <sup>6</sup> Im besonders bezeichneten Gebiet dürfen keine Hochbauten erstellt werden (Baubeschränkung).
- <sup>7</sup> In der Ar2 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. In der Ar3 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV, in den besonders bezeichneten Gebieten die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 18 Arbeitszone 4 (Ar4)**

- <sup>1</sup> Die Arbeitszone 4 ist für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten von Grossbetrieben bestimmt, die wegen ihrer Emissionen (Güterproduktion und Schwerverkehrsanlieferung) oder ihrer Ausmasse in keiner anderen Zone zulässig sind. Verkaufsflächen ab 200 m<sup>2</sup> für Güter des täglichen Bedarfs sind nicht gestattet.
- <sup>2</sup> Die Nutzungs- und Baumasse sowie die erforderliche Gestaltungsauflagen legt der Gemeinderat unter gebührender Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, der gewerblichen/industriellen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen fest.

- <sup>3</sup> Der Grenzabstand für Hauptbauten beträgt 4.0 m.
- <sup>4</sup> Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.
- <sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher eine gute Eingliederung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild gewährleistet.
- <sup>6</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

**Art. 19 Zone für öffentliche Zwecke (Oe)**

<sup>1</sup> In der Zone für öffentliche Zwecke sind Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und den folgenden umschriebenen Zwecken mit zugehöriger Lärmempfindlichkeitsstufe entsprechen:

|    |                                       |       |
|----|---------------------------------------|-------|
| A  | Kirche und Friedhof                   | ES II |
| B  | Pfarrheim                             | ES II |
| C  | Schulanlage, Verwaltung, Werkhof      | ES II |
| D  | Alterswohnen                          | ES II |
| E  | Zivilschutzanlage                     | ES II |
| F  | Schulanlage, Gruppenunterkünfte       | ES II |
| G  | Heizanlage Bodenmatt (Fernwärme)      | ES II |
| G2 | Heizanlage Finsterwald (Fernwärme)    | ES II |
| H  | Haltestellen für öffentlichen Verkehr | ES II |

- <sup>2</sup> In Ergänzung zu Absatz 1 sind auch Grünanlagen, Plätze und Parkierungsanlagen zulässig.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.

**Art. 20 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)**

- <sup>1</sup> In der Zone für Sport- und Freizeitanlagen Nesselbrunnenboden (Bohrplatte) sind folgende Nutzungen zulässig:
  - a. Festplatz inklusive Standplatz für temporäre Festhütte
  - b. Start- und Zieleinrichtungen für verschiedene Sportarten
  - c. Clubhaus mit Kioskbetrieb
  - d. Öffentliche Sanitäreanlagen
  - e. Spiel- und Sportfeld
  - f. Picknickplatz
  - g. Kinderspielplatz
  - h. Industriedenkmal Erdgasförderung
  - i. Informations-/Ausstellungspavillons
  - j. Parkierung für die genannten Nutzungen und öffentliche Parkierung
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt Nutzung und Baumasse im Einzelfall unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Interessen fest.
- <sup>3</sup> Der Einsatz von Düngern und Bioziden ist nicht zulässig.
- <sup>4</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

**Art. 21 Grünzonen A bis C (GrA-GrC)**

- <sup>1</sup> Die Grünzone A umfasst Flächen innerhalb und am Rande des Baugebietes, die freigehalten werden sollen. Zulässig sind in erster Linie die landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung. Der Gemeinderat kann bei Bedarf naturnahe Spiel- und Freizeitnutzungen bewilligen, sofern sich diese unterordnen und gut eingliedern.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind nur soweit zulässig, als sie dem Zonenzweck gemäss Abs. 1 entsprechen.
- <sup>3</sup> In der Grünzone B ist in Ergänzung zu den Nutzungen in Abs. 1 auch die Erschliessung und Parkierung zulässig. Von Fahrzeugen befahrene Flächen sind versickerungsfähig auszugestalten.
- <sup>4</sup> In der Grünzone C sind die Nutzungen gemäss Abs. 1 und 3 zulässig, sofern die Freihaltung für die Talstation des Skilifts gewährleistet ist.
- <sup>5</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

## **Art. 22 Grünzone Gewässerraum überlagert (GrG)**

- <sup>1</sup> Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums und dient dem Schutz und dem Unterhalt der Gewässer und ihrer Uferäume sowie dem Schutz vor Hochwasser.
- <sup>2</sup> Die Grünzone Gewässerraum überlagert andere Zonen. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- <sup>3</sup> Innerhalb der Grünzone Gewässerraum sind Bauten, Anlagen und Nutzungen gemäss Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes zulässig.
- <sup>4</sup> Innerhalb der Grünzone Gewässerraum ist eine gewässergerechte Ufervegetation aus einheimischen, standortgerechten Bäumen, Hecken, Hochstauden und Pionierpflanzen zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Die Bewirtschaftung erfolgt extensiv.

## **Art. 23 Verkehrszone (Ve)**

- <sup>1</sup> Die Verkehrszone umfasst Flächen für den Strassen- und Bahnverkehr.
- <sup>2</sup> In dieser Zone gelten die Bestimmung der Strassen- und Eisenbahngesetzgebung.

## **Art. 24 Sonderbauzone Information (SI)**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR mit Zusatz zu Nutzungsbestimmungen

## **Art. 25 Sonderbauzone Kiesaufbereitung (SK)**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

## **Art. 26 Sonderbauzone Windenergieanlagen überlagert (SW)**

- <sup>1</sup> Die Sonderbauzone Windenergieanlagen ist für die Erstellung von Anlagen für die Energieerzeugung mittels Windenergieanlagen bestimmt. Sie überlagert andere Zonen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Konzept für die Ausscheidung der Standorte, die Landschafts- und Naturverträglichkeit und die Gestaltung der Windenergieanlagen.
- <sup>3</sup> Für die Bemessung der Abstände der Windenergieanlagen zu Wohnbauten, Waldrändern und Gewässern sind die gesetzlichen Grundlagen massgebend. Projektbezogen sind die Empfehlungen des Bundes und von Fachstellen und -organisationen miteinzubeziehen.
- <sup>4</sup> Der Standort der Windkraftanlage wird mit der Koordinate  $\pm 10.0$  m innerhalb der Sonderzone bezeichnet.
- <sup>5</sup> Mit dem Baugesuch ist ein Betriebskonzept einzureichen, das die betrieblichen Massnahmen zum Schutze der Fauna aufzeigt. Bleibt ein Schutzdefizit bestehen, sind im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Interessen ökologische Ersatzmassnahmen vorzunehmen.
- <sup>6</sup> Die Fundamentplatte ist in das gewachsene Terrain einzubauen, mit Erde zu überdecken und deren Bewuchs zu ermöglichen.
- <sup>7</sup> Die Zuleitungen zur Übertragungsleitung sind zu verkabeln.
- <sup>8</sup> Auf die Versiegelung der Zufahrtsstrassen zu den Anlagestandorten ist zu verzichten, soweit technisch machbar ist ein Bewuchs zu ermöglichen (Schotterrasen).
- <sup>9</sup> Wird der Betrieb der Anlage eingestellt, sind sämtliche Bauten und Anlagen vom Betreiber zurückzubauen.
- <sup>10</sup> Falls der Rückbau nicht ordnungsgemäss erfolgt, kann ihn der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers resp. des Baurechtnehmers vornehmen lassen. Der Rückbau ist im Baurechtsvertrag zu regeln.

## **3.3 Nichtbauzonen**

### **Art. 27 Landwirtschaftszone (Lw)**

- <sup>1</sup> In der Landwirtschaftszone gelten die kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Standort, Gestaltung und Materialien von Bauten und Anlagen sind so zu wählen, dass diese sich ins Landschaftsbild und in die bestehende Bebauung gut einordnen. Neue landwirtschaftliche Bauten sind möglichst in Hofnähe zu erstellen. Die Umgebung ist in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen.
- <sup>3</sup> Jauchesilos sind so ins Gelände einzufügen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten. Wo sie mehr als 1 m über das gestaltete Terrain hinausreichen, sind sie durch Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen abzudecken.
- <sup>4</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 28 Reservezone (Re)**

Hinweis: Übernahme Artikel gemäss MBZR

### **Art. 29 Übriges Gebiet A und C (üGA/üGC)**

- <sup>1</sup> Das übrige Gebiet A umfasst insbesondere Gewässer sowie übergeordnete Strassen ausserhalb des Baugebietes.
- <sup>2</sup> Im übrigen Gebiet C gelten die Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzverordnungen nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.
- <sup>3</sup> Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 30 Abbau- und Deponiezone (AD)**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

### **Art. 31 Freihaltezone Gewässerraum überlagert (FrG)**

- <sup>1</sup> Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen. Sie überlagert andere Zonen.
- <sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

### **Art. 32 Freihaltezone Wildtierkorridor überlagert (FrW)**

- <sup>1</sup> Die Freihaltezone Wildtierkorridor bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Sie überlagert andere Zonen.
- <sup>2</sup> Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.
- <sup>3</sup> Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.
- <sup>4</sup> Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere funktional erhalten bleibt, insbesondere für:
  - a. Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume
  - b. Herdenschutzmassnahmen
  - c. Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege
  - d. Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie
  - e. Zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.

## **3.4 Schutzzonen und Schutzobjekte**

### **Art. 33 Naturschutzzonen (Ns)**

- <sup>1</sup> Die Naturschutzzonen bezwecken den Schutz und die Aufwertung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere sowie Naturstandorte.
- <sup>2</sup> Neue Bauten und Anlagen sowie die Erweiterung, die Änderung und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bestandesgarantie gewährleistet.
- <sup>3</sup> Nicht zulässig sind insbesondere:
  - a. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Kleinbauten und dergleichen,
  - b. Terrainveränderungen,
  - c. Das Entfernen von Kleinstrukturen und besonderen Lebensraumnischen,
  - d. Entwässerungen oder andere Veränderungen des Wasserhaushaltes,
  - e. Das Ausgraben, Entfernen und Zerstören von standortgerechten einheimischen Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie das Aufforsten oder Anlegen neuer Baumbestände,
  - f. Das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Jagd und Fischerei,
  - g. Sportveranstaltungen,
  - h. Der private und gewerbliche Gartenbau,
  - i. Das Betreten der Gebiete abseits der vorhandenen Wege.

- 4 Ausnahmen von den Zonenvorschriften können bewilligt werden:
  - a. Im Interesse der Schutzziele, oder
  - b. Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist; die Schutzziele dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 5 Bei Waldflächen ist nur die standortgerechte Waldbewirtschaftung zulässig. Insbesondere sind die charakteristische Pflanzenzusammensetzung und der seltene Baumbestand (z.B. Eiben, Linden, Eichen) zu erhalten. Altholzbestände (tote und absterbende Bäume) und markante Einzelbäume (Überständer) sind zu fördern. Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Fachleuten ergänzende Schutzverordnungen erlassen.
- 6 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

### **Art. 34 Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete (NsA)**

- 1 Die Naturschutzzonen Aue und Amphibienlaichgebiete bezwecken den Schutz und die Aufwertung der Auen Entlental und Ämmenmatt von nationaler Bedeutung gemäss der Auenverordnung des Bundes und Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31, SR 451.34). Die Zonenvorschriften konkretisieren die allgemeinen Schutzziele des Bundesrechts.
- 2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hat im Einklang mit den Schutzzielen zu erfolgen. Der Gemeinderat kann weiterführende Regelungen, Bewirtschaftungsvereinbarungen oder Verfügungen dazu erlassen.
- 3 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind bestehende Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung sowie der gemäss Betriebsbewilligung zulässige Materialumschlag auf der Parzelle Nr. 1905 (Ämmeschache). Der Gemeinderat kann zudem Ausnahmen bewilligen, wenn:
  - a. Sie den Schutzzielen dienen,
  - b. Ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
  - c. Sie für die Abwendung von Naturgefahren zum Schutz des Menschen nötig sind,
  - d. Sie den kantonalen Aufwertungskonzepten «Aue Entlental» und «Aue Ämmenmatt» entsprechen.
- 4 Nicht mehr genutzte oder unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die keinem zulässigen Zweck zugeführt werden können, sind zu entfernen.
- 5 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

### **Art. 35 Wildruhezone (Wr)**

- 1 Die Wildruhezone bezweckt für wild lebende Tiere eine möglichst ungestörte Nutzung ihrer Kernlebensräume und bietet ihnen Rückzugsgebiete an. Sie überlagert andere Zonen.
- 2 Während den unter Abs. 4 definierten Fristen dürfen die Wildruhezonen nur auf Strassen, markierten Wanderwegen sowie gekennzeichneten Routen betreten werden (Weggebot). Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie Hegemassnahmen sind im Rahmen der Bestimmungen der Grundnutzung ganzjährig uneingeschränkt gewährleistet.
- 3 Für die einzelnen Wildruhezonen gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Gebiet Riseten: Vom 1. Dezember bis 30. April gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.
  - b. Gebiet Lauenberg: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.
  - c. Gebiet Gugel: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Es gilt ein ganzjähriges Campingverbot.
  - d. Gebiet Breitwang: Vom 1. Dezember bis 15. Juli gilt ein Weggebot. Während dieser Frist gilt ein Campingverbot.
  - e. Gebiet Risch/Schlierengrat: Vom 1. Dezember bis 30. April gilt ein Weggebot. Während dieser Frist gilt ein Campingverbot.
- 4 Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen. Ausnahmen gelten für Jagdhunde im Rahmen der Jagdgesetzgebung sowie für Hof- und Herdenschutzhunde im Rahmen der Verordnung über das Halten von Hunden.
- 5 Die Gemeinde, die Jagdgesellschaften und die Betreiber der touristischen Anlagen sorgen in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald für eine geeignete Markierung und Signalisation im Gelände.

### **Art. 36 Innere und Äussere Schutzzone Dunkle Biene (ISB/ÄSB)**

- 1 Die Schutzzonen Dunkle Biene dienen dem Erhalt und der Weiterzucht der Dunklen Biene in der Belegstelle Rotbach.
- 2 In der inneren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Verband mellifera.ch, vom Züchtering Rotbach und vom Imkerverein im Entlebuch bezeichneten Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.
- 3 In der äusseren Schutzzone dürfen nur Imkerstände mit vom Züchtering Rotbach bezeichneten reinrassigen Völker der Rasse apis mellifera mellifera (Dunkle Biene) stehen.

## **Art. 37 Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (LsM)**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

## **Art. 38 Landschaftsschutzzone Allgemein (LsA)**

- <sup>1</sup> Die Landschaftsschutzzone Allgemein bezweckt die grossräumige Erhaltung und Aufwertung besonders schöner und empfindlicher Landschaftsteile, Erholungsräume und Lebensräume für Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen Dynamik sowie geologisch-geomorphologischer Landschaftselemente (Geotope) in ihrer ganzheitlichen Erscheinung.
- <sup>2</sup> Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere Materialabbau und -ablagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Planierungen, Auffüllen von Gräben, Abstossen von Böschungen, Begradigungen von Waldrändern, Aufforstungen und Baumschulen. Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen bewilligt werden.
- <sup>3</sup> Bauten und Anlagen haben namentlich hinsichtlich Lage, Proportion, Form, Farbe und Material auf die landschaftlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Sie sind auf das Notwendige zu beschränken, nach Möglichkeit im Bereich bestehender Bauten und Anlagen zu realisieren und unauffällig in das Landschaftsbild einzufügen. Terrainveränderungen sind nur zulässig, soweit sie notwendig sind. Sie sind auf das Minimum zu beschränken.
- <sup>4</sup> Bei Neubauten ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
- <sup>5</sup> Energie- und Telekommunikationsleitungen, die aus technischen Gründen durch die Landschaftsschutzzone geführt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu verkabeln, durch Richtstrahlverbindungen zu ersetzen oder auf möglichst wenige Leitungsstränge zusammenzufassen.
- <sup>6</sup> Waldrandbegradigungen sind nicht zulässig. Es ist ein mehrstufiger, artenreicher Waldrand anzustreben.
- <sup>7</sup> Sämtliche Entwässerungen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau und Ablagerungen und dergleichen) sind bewilligungspflichtig. Falls ein überwiegendes Interesse an der Veränderung des Terrains nachgewiesen wird und das Landschaftsbild nicht massgeblich beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung erteilen. Gleichzeitig kann er Ersatzmassnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes verlangen.
- <sup>8</sup> Im Sinne des Schutzzieles können abweichende Bestimmungen erlassen werden (vergleiche Art. 40).
- <sup>9</sup> Sind Eingriffe in empfindliche Landschaftsteile, Lebensräume und Geotope notwendig und standortgebunden, ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten.

## **Art. 39 Naturobjekte**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR mit geringfügiger Umformulierung

## **Art. 40 Ergänzende Bestimmungen**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

### **3.5 Weitere Festlegungen**

#### **Art. 41 Bebauungsplanpflicht**

In der Zone mit Bebauungsplanpflicht darf nur im Rahmen eines Bebauungsplanes gebaut werden. Es gelten die Zonenbestimmungen gemäss Art. 16 sowie die allgemeinen Vorgaben gemäss Anhang 4 dieses Reglements.

#### **Art. 42 Freiwilliger Gestaltungsplan**

- <sup>1</sup> Für freiwillige Gestaltungspläne gelten die Vorgaben gemäss § 75 Abs. 2 PBG sowie die allgemeinen Vorgaben gemäss Anhang 4 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Die Minimalfläche für einen Gestaltungsplan, bei dem von der Bau- und Zonenordnung abgewichen werden kann, beträgt 3'000 m<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Abweichungen von der Bau- und Zonenordnung oder von einem Bebauungsplan je nach dem Masse gewähren, in dem die allgemeinen Vorgaben aus Anhang 4 dieses Reglements erfüllt sind. Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gemäss § 14 PBV.

### **Art. 43 Gestaltungsplanpflicht**

- <sup>1</sup> In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur im Rahmen eines Gestaltungsplans gebaut werden.
- <sup>2</sup> Für die Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht sind die allgemeinen Vorgaben sowie die gebietsspezifischen Ziele und Vorgaben in Anhang 4 aufgelistet. Der Gemeinderat kann Abweichungen je nach dem Masse gewähren, in dem diese Vorgaben und Ziele erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Grundvoraussetzung für eine Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe um mehr als 5 % gegenüber der Normalbauweise ist die Erfüllung der Anforderungen an den Energiebonus gemäss § 14 PBV. Die Erhöhung der ÜZ und der Gebäudehöhe gegenüber der Normalbauweise beträgt maximal je 10 %. Die 10 %-Erhöhung der Gebäudehöhe darf das gemäss § 75 Abs. 1 zulässige Mass von 3.0 m nicht übersteigen.
- <sup>4</sup> Im Rahmen eines Wettbewerbs oder wettbewerbsähnlichen Verfahrens kann mit dem Gestaltungsplan für Teilbereiche bei der Gesamthöhe die gemäss § 75 Abs. 1 PBG maximal zulässige Abweichung von 3 m bewilligt werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass sich die höheren Bauten gut in die Landschaft und in die bauliche Umgebung eingliedern.

### **Art. 44 Gestalterische Einheit**

- <sup>1</sup> In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten bilden die Bauten in diesem Bereich eine gestalterische Einheit, deren Charakter langfristig zu erhalten ist. Für die Gebiete mit der Festlegung zur gestalterischen Einheit gelten die gebietsspezifischen Vorgaben gemäss Anhang 5.
- <sup>2</sup> Neubauten sowie bauliche Veränderungen sind gestattet, soweit dadurch die gestalterische Einheit der betroffenen Baureihe oder -gruppe erhalten bleibt.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die zonengemässen Bau- und Nutzungsmasse beschränken oder weitere Auflagen machen, wenn dies zur Wahrung der gestalterischen Einheit erforderlich ist.
- <sup>4</sup> Bauvorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Charakter einer Baureihe oder -gruppe sind gemäss Art. 3 und Art. 5 dieser Vorschriften im Rahmen einer Voranfrage zu begutachten.

## **4. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Art. 45 Gesamthöhe und Fassadenhöhe**

- <sup>1</sup> Die maximal zulässige Gesamthöhe ist für jede Zone in Anhang 1 dieses Reglements festgelegt. Sie ist abhängig von der Dachform.
  - a. Für Bauten mit Flachdach oder Pultdach gilt der Grundwert.
  - b. Für Schrägdachbauten mit First im mittleren Drittel gilt am First die maximale Gesamthöhe. Die traufseitige Fassadenhöhe darf den Grundwert nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Für Bauten, welche die ÜZ-c beanspruchen, reduzieren sich die entsprechenden Werte (Grundwert, maximale Gesamthöhe) um 3.0 m.
- <sup>3</sup> Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.
- <sup>4</sup> Bei Abgrabungen von mehr als 1.0 m reduziert sich die zulässige Fassadenhöhe am entsprechenden Punkt um das 1.0 m übersteigende Mass der Abgrabung. Nicht darunter fallen Einstellhallen-Zufahrten bis zu einer Breite von max. 6.0 m und einer Höhe von max. 3.0 m oder kleinere Terrainvertiefungen für einzelne Hauseingänge sowie die zugehörigen, technisch notwendigen Böschungseinschnitte. Diese dürfen nicht als zusätzliches, talseitiges Geschoss in Erscheinung treten. Bergseitige Abgrabungen von mehr als 3.0 m sind nicht zulässig.

### **Art. 46 Fassadenhöhe bei Schrägdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)**

Bei Schrägdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, muss die maximale, traufseitige Fassadenhöhe auf zwei gegenüberliegenden Seiten mindestens 1.5 m unter dem Grundwert liegen.

### **Art. 47 Gesamt- und Fassadenhöhe bei Flachdachbauten mit erhöhter ÜZ (ÜZ-b)**

Flachdachbauten, welche die erhöhte ÜZ-b beanspruchen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Gesamt- und Fassadenhöhe liegen mindestens 1.5 m unter dem Grundwert  
oder

- b. Das oberste Geschoss muss auf einer Seite um mindestens 3.0 m von der Fassadenflucht zurückversetzt sein. Auf der rückversetzten Seite müssen die obersten Punkte der Brüstung mindestens 1.5 m unterhalb der Dachkonstruktion des obersten Geschosses liegen. Das oberste Geschoss darf in seiner Grundfläche und Erscheinung maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

#### **Art. 48 Dachgestaltung**

- <sup>1</sup> Dächer sind in Form, Neigung, Firstrichtung, Farbe und Materialisierung so zu gestalten, dass sie eine ruhige Gesamtwirkung im Quartier gewährleisten und sich gut in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.
- <sup>2</sup> Dachaufbauten (Lukarnen, Dacheinschnitte, Dachfenster) sowie ein Querfirst sind zulässig, wenn
  - a. Sich eine ästhetisch und architektonisch gute Lösung ergibt,
  - b. Der Abstand zwischen Dachaufbauten und den seitlichen Fassaden mindestens 1.0 m und zum First mindestens 0.5 m beträgt und
  - c. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten höchstens 50 % der Länge der dazugehörigen Fassade umfasst.
- <sup>3</sup> Für Solaranlagen auf Dächern gelten die Vorgaben des Raumplanungsrechts des Bundes sowie die kantonalen Vorgaben. Sie gelten als technisch bedingte Aufbauten gemäss § 139 Abs. 2 PBG.
- <sup>4</sup> Nicht begehbare Flachdächer oder Flachdachteile ab einer Grösse von 25 m sind vollflächig extensiv zu begrünen.

#### **Art. 49 Zusammenbau**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

#### **Art. 50 Bepflanzung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde verlangt eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzenarten zur Durchgrünung des Siedlungsraums.
- <sup>2</sup> Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.
- <sup>3</sup> In landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen.

#### **Art. 51 Spielplätze und Freizeitanlagen**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR mit geringfügiger Anpassung

#### **Art. 52 Kulturdenkmäler**

- <sup>1</sup> Der Kanton erfasst die Kulturdenkmäler in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkungen der Aufnahme eines Kulturdenkmals im kantonalen Bauinventar richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturdenkmäler orientierend dargestellt.
- <sup>2</sup> Im kantonalen Denkmalverzeichnis aufgelistete Objekte unterstehen dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Bauliche Massnahmen an diesen Objekten oder in deren Umgebung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Dienststelle.
- <sup>3</sup> Schützenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert und erweitert werden. Bei baulichen Veränderungen ist vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle einzuholen.
- <sup>4</sup> Erhaltenswerte Kulturdenkmäler sind an Ihrem Standort zu bewahren. Sie können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens genutzt werden und unter Berücksichtigung ihres Wertes qualitativ verändert und erweitert werden.

#### **Art. 53 Archäologische Fundstellen**

Hinweis: Übernahme Artikel gemäss MBZR

#### **Art. 54 Ausbau von Verkehrsanlagen, Sicherstellung der Erschliessung**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

#### **Art. 55 Strassenabstände**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

## **Art. 56 Abstell- und Verkehrsflächen**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

## **Art. 57 Mobilitätskonzept**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
  - a. sich Überlastungen auf dem übergeordneten Strassennetz abzeichnen,
  - b. dies zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit notwendig ist,
  - c. dies zur Vermeidung zusätzlicher Immissionen auf Wohn- und Kernzonen erforderlich ist.
- <sup>2</sup> Mobilitätskonzepte müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
  - a. Ziele, Zweck und Zuständigkeit
  - b. Projektbeschreibung mit Nutzungen, Herleitung der Anzahl Abstellplätze inkl. Velos, Anbindung an ÖV, Fuss- und Veloverkehr sowie wichtigste Ziele und Quellen des erwarteten Verkehrsaufkommens.
  - c. Massnahmen betreffend:
    - Anreize zur Benützung des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs (bspw. Carsharing, Parkplatzbewirtschaftung, Vergünstigung ÖV, attraktive Fuss- und Veloanbindung)
    - Vermeidung zusätzlicher Verkehrsbelastung in Wohngebieten
  - d. Verbesserte Massnahmen, sofern Ziele nicht erreicht werden.

## **Art. 58 Lichtemissionen**

Sämtliche Lichtemissionen sind möglichst durch Massnahmen an der Quelle auf das objektiv Notwendige zu beschränken und energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Beleuchtungsstärke und die Zeitdauer der Beleuchtung sind soweit wie möglich zu reduzieren (durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder etc.).

## **Art. 59 Entwässerung und Versickerung**

Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR

## **Art. 60 Gefahrenkarte**

- <sup>1</sup> Bei allen Bauvorhaben sind die Gefahrenarten Wasser, Rutschungen, Schneerutschungen/Lawinen und Hangmuren zu berücksichtigen. Grundlage bildet die Gefahrenkarte.
- <sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass Risiken durch die Gebäudeanordnung sowie geeignete bauliche Massnahmen, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, minimiert werden können.
- <sup>3</sup> Mit dem Baugesuch ist soweit möglich der Nachweis zu erbringen, dass mit der vorgesehenen Bauweise auf der Bauparzelle selbst eine angemessene Reduktion des Risikos erreicht wird und dass sich nicht auf anderen Grundstücken eine Erhöhung der Gefahr ergibt.

## **Art. 61 Störfallvorsorge**

- <sup>1</sup> Bei wesentlichen Nutzungsänderungen ist die Konsultationskarte «Technische Gefahren» zu beachten.
- <sup>2</sup> Ist dem betroffenen Gebiet ein Risikobericht hinterlegt, so ist zu prüfen, ob die im Risikobericht getroffenen Annahmen weiterhin aktuell sind.
- <sup>3</sup> Ändern sich die Annahmen gemäss Risikobericht, insbesondere die vorgesehenen Nutzungen, wesentlich, ist der Risikobericht zu aktualisieren.
- <sup>4</sup> Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt aufgrund des aktualisierten Risikoberichts eine erneute Risikobeurteilung vor und prüft, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

## **Art. 62 Energie**

- <sup>1</sup> Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heizanlage erstellt wird. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kantonalen Energiegesetz.
- <sup>2</sup> Im Baubewilligungsverfahren kann die zuständige Stelle eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz verlangen, sofern dem Gesuchsteller dadurch keine unzumutbaren Kosten entstehen. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kantonalen Energiegesetz.
- <sup>3</sup> Für den Ortsteil Finsterwald gilt bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung der gebäudetechnischen Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme und Warmwasser eine Anschlusspflicht an den lokalen Wärmeverbund.

## 5. AUFSICHT UND VOLLZUG

### Art.63 Ausnahmewilligungen

Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements bewilligen, insbesondere, wenn die Einhaltung der Bauvorschriften im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen würde (vgl. § 37 PBG).

### Art.64 Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden den Gesuchstellenden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den massgebenden Stundensatz zwischen CHF 60.- und 200.- fest.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Sicherstellung von Gebühren und Ersatzabgaben sowie zur Sicherstellung der Ausführung Kostenvorschüsse verlangen.

### Art.65 Strafbestimmungen

*Hinweis: Übernahme Artikel aus bisherigem BZR*

## 6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art.66 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Mai 2006.
- <sup>2</sup> Alle zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschiedenen Baugesuche sind nach diesen Vorschriften zu beurteilen.
- <sup>3</sup> Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen werden mit der Genehmigung des vorliegenden Bau- und Zonenreglements durch den Regierungsrat aufgehoben:
  - a. Bebauungsplan Ortskern (1992, inkl. Teilbebauungsplan Kirche/Markplatz 2000)
  - b. Gestaltungsplan Alpenhof (1997)
  - c. Gestaltungsplan Bachwil (2009, 2014)
  - d. Gestaltungsplan Bodenmatt (2013)
  - e. Gestaltungsplan Emscha (2014)
  - f. Gestaltungsplan Gfellen (1995)
  - g. Gestaltungsplan Geugelhusen (1981)
  - h. Gestaltungsplan Hofmattenbühl (1992)
  - i. Gestaltungsplan Lindenhof (1996, 1997)
  - j. Gestaltungsplan Ob Chile Etappe 1 (1985)
  - k. Gestaltungsplan Ob Chile Etappe 2 (1992)
  - l. Gestaltungsplan Schwändi (1989, 1991)
  - m. Gestaltungsplan Wilgut (1997, 2011, 2015)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 respektive der Schlussabstimmung an der Urne am 24. November 2024.

Gemeinderat Entlebuch

## Einsprachen

### Erledigte Einsprachen

Im Rahmen der Verhandlungen konnte keine Einsprache gegen das BZR erledigt werden.

### Unerledigte Einsprachen

Gegen das Bau- und Zonenreglement (BZR) liegen zwei unerledigte Einsprachen vor:

**E3** Korporation Entlebuch, vertreten durch Korporationsrat, Entlebuch, vom 12. März 2024:

*Mit Schreiben vom 12. März 2024 erhebt der Korporationsrat Einsprache gegen Artikel 20 des BZR. Die Einsprecherin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1001, Bohrplatte, GB Entlebuch. Die Korporation beantragt eine Ergänzung von Art. 20 des Bau- und Zonenreglements mit den Begriffen «Seminarbetrieb» und «Standplätze 2-3 Tage».*

*Der Korporationsrat möchte mit der Ergänzung des Artikels für Sport- und Freizeitanlagen sicherstellen, dass sein aktuelles NRP-Projekt «Erlebnis Bohrplatte» rechtlich nicht gefährdet ist.*

*Gemäss Korporation soll ein Seminarbetrieb und ähnliches auf der Bohrplatte möglich sein. Mit dem Angebot eines möglichen Seminarbetriebs (kein Hotel, keine Übernachtungen) auf der Bohrplatte könnten Wertschöpfung und notwendige Einnahmen generiert werden. In den angedachten Räumlichkeiten könnten nebst Klausurtagungen, auch die Durchführung von Kursen, Schulungen jeglicher Art, Generalversammlungen für Vereine, Familien- und Geburtstagsfeiern, etc. stattfinden.*

*Mit dem Angebot von möglichen Standplätzen auf der Bohrplatte könnten ebenfalls Wertschöpfung und notwendige Einnahmen generiert werden. Zudem soll im Rahmen des NRP-Projekts die grundsätzliche Machbarkeit, Bedürfnisse und Akzeptanz geklärt werden können. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, die schon heutige Nutzung durch Camper zu regeln, um künftig eine geordnete und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten.*

Der Gemeinderat beurteilt die Einsprachepunkte wie folgt:

Im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen geht es vorliegend um die Erweiterung von Stellplätzen und den Seminarbetrieb. Der Kanton hat sich in der Vorprüfung gegen die Stellplätze, den Seminarbetrieb und grundsätzlich auch gegen eine deutliche Erhöhung der Nutzungsintensivierung ausgesprochen. Auch der Gemeinderat spricht sich gegen Stellplätze aus und befürchtet

einen starken Anstieg der Besucherfrequenzen, was als negativ angesehen wird. Auch wird befürchtet, dass der schöne und äusserst beliebte Ort künftig der einheimischen Bevölkerung weniger zur Verfügung steht, da er anderweitig (durch Gesellschaften) belegt ist. Schliesslich stellt sich bei einem Seminarbetrieb und einem offiziellen Angebot für Stellplätze auch die Frage des Anlagenbetriebs und dessen Betreuung. Gemeinderat und Ortsplanungskommission sprechen sich daher gegen eine Ergänzung von Art. 20 des BZR mit den Begriffen «Seminarbetrieb» und «Stellplätze 2-3 Tage» aus.

Gemeinderat und Ortsplanungskommission empfehlen daher die Abweisung der Einsprache. Bis zur Drucklegung dieser Botschaft konnte kein Einspracherückzug und keine Einigung erzielt werden.

**E5** Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern:

*Am 12. März 2024 erheben die Verbände Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz und WWF Luzern schriftlich Einsprache gegen die Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Sie stellen dabei acht Anträge zu unterschiedlichen Themen.*

*Das Bau- und Zonenreglement betreffen folgende Anträge:*

**1. Verweigerung der Nutzungsplanung:**

*Die Einsprecher beantragen, dass die Genehmigung für die vorliegende Nutzungsplanrevision zu verweigern sei. Weitere Begründungen diesbezüglich fehlen.*

**7. Ergänzung eines Klimaschutz-Artikels im BZR:**

*Die Einsprecher empfehlen, einen Artikel zum Thema Klimaschutz und Klimaadaptation ins Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Sie begründen diesen Antrag, dass mit zunehmenden Hitzetagen und Starkniederschlägen bedingt durch den Klimawandel das Bau- und Planungswesen dementsprechend angepasst werden sollte. Auch der Kanton habe in seinem Vorprüfungsbericht die Empfehlung ausgedrückt, dass die Gemeinde den Artikel aus dem Muster BZR in das kommunale BZR aufnimmt. Es soll folgender Artikel im BZR aufgenommen werden:*

*«Art. XX Klimaschutz*

*Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung/Bepflanzung, Belichtung/Besonnung von Bauten und Anlagen.»*

8. *Ergänzung eines Vogelschutz-Artikels im BZR: Gemäss Einsprecher gehe man alleine in der Schweiz davon aus, dass jährlich über eine Million Vögel durch Kollision mit Glasbauwerken und Fenstern sterben. Die Gemeinden könnten mit einer griffigen Formulierung nach der Vorgabe im Musterreglement des Kantons Aargau einen wichtigen Beitrag leisten, um diese unnötigen Kollisionen zu entschärfen. Die Verbände beantragen, dass im BZR folgender Artikel übernommen wird:*

*«Art. XX Vogelschutz am Bau*

*Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen gemäss dem Leitfaden «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» der Schweizerischen Vogelwarte vorzusehen oder dem Merkblatt "Vogelfreundliches Bauen mit Glas" das die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegeben hat.»*

Der Gemeinderat beurteilt die Einsprachepunkte wie folgt:

1. Verweigerung der Nutzungsplanung:

Die Gesamtrevision ist umfassend geprüft, korrekt vorbereitet und durchgeführt. Die Verweigerung der Ortsplanungsgenehmigung wird nicht weiter begründet. Aus Sicht des Gemeinderates besteht daher kein Grund für die Verweigerung der Nutzungsplanung.

Dieser Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.

7. Ergänzung Klimaschutz-Artikel im BZR:

Gemeinderat und Ortsplanungskommission haben sich im vergangenen Jahr im Rahmen der Vorberatung mit einem möglichen (freiwilligen) Klimaschutzartikel im BZR ausführlich befasst. Der Standard-Artikel wurde als zu allgemein beurteilt (ohne klaren Handlungsauftrag) und deshalb nicht in das BZR aufgenommen. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert. Die Gemeinde Entlebuch ist unabhängig von einem allfälligen Klimaschutzartikel im BZR bestrebt, diese ausserordentliche Herausforderung laufend zu thematisieren. Dass das Klima dem Gemeinderat und auch der Bevölkerung nicht «egal» ist, zeigen beispielsweise auch die laufenden Bemühungen im Rahmen als Energiestadt-Gold-Gemeinde. Gemeinderat und Orts-

planungskommission lehnen die Ergänzung eines nicht zwingenden Klimaschutz-Artikels im neuen Bau- und Zonenreglement ab.

Der Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.

8. Ergänzung Vogelschutz-Artikel im BZR:

Gemeinderat und Ortsplanungskommission haben sich im vergangenen Jahr im Rahmen der Vorberatung mit einem möglichen (freiwilligen) Vogelschutzartikel im BZR ausführlich befasst. Unter Berücksichtigung der lokalen Gebäudearten und Bauausführungen sehen sowohl Gemeinderat als auch Ortsplanungskommission keinen zwingenden Bedarf, einen Artikel «Vogelschutz am Bau» in das neue Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Diese Beurteilung wurde im Rahmen der Beratung der Einsprachen wiederum bestätigt. Gemeinderat und Ortsplanungskommission lehnen daher die Ergänzung eines nicht zwingenden Vogelschutz-Artikels im neuen Bau- und Zonenreglement ab. Der Einsprachepunkt wird zur Abweisung empfohlen.

Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen empfehlen Gemeinderat und Ortsplanungskommission die Abweisung der Einsprachepunkte 1, 7 und 8. Bis zur Drucklegung dieser Botschaft konnte kein Einspracherückzug und keine Einigung erzielt werden.

## Anträge des Gemeinderates

### 1.7. Bau- und Zonenreglement (BZR)

- a. **Abweisung der Einsprache E3 der Korporation Entlebuch vom 12. März 2024 betreffend Ergänzung von Art. 20 des BZR (Zone für Sport- und Freizeitanlagen) mit den Begriffen «Seminarbetrieb» und «Standplätze für 2-3 Tage».**
- b. **Abweisung der Einsprache E5 von Aqua Viva, Pro Natura Luzern, Birdlife Schweiz, WWF Schweiz, WWF Luzern, vom 12. März 2024 betreffend die Einsprachepunkte 1, 7, 8.**
- c. **Genehmigung des Bau- und Zonenreglements (BZR) für die Gemeinde Entlebuch unter Berücksichtigung der vorstehenden Einsprache-Beschlüsse Traktandum 1.7, Anträge a–b.**

## 1.8. Orientierung über das weitere Vorgehen

### Schlussabstimmung zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Gemäss Artikel 20 Abs. 1 lit. e der Gemeindeordnung findet die Schlussabstimmung zu Bebauungsplänen und Zonenplänen von grosser Tragweite an der Urne statt.

Gemäss Beurteilung des Gemeinderates handelt es sich bei der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung als Ganzes um ein Sachgeschäft von «grosser Tragweite». Die Schlussabstimmung zur Gesamtrevision der Ortsplanung – mit den Ergebnissen der Abstimmungen an der Gemeindeversammlung – findet daher nicht an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne statt. Es ist vorgesehen, dass die Urnenabstimmung über dieses Geschäft voraussichtlich am 24. November 2024 den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten dazumal eine

Abstimmungsbotschaft mit entsprechenden Erläuterungen und Unterlagen inklusive Stimmzettel zugestellt.

Das Verfahren über die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird in der Gemeinde Entlebuch also erst mit der Schlussabstimmung am 24. November 2024 abgeschlossen.

Das Einspracherecht der betroffenen Grundeigentümer gemäss § 63 ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern kann folglich erst nach der Schlussabstimmung geltend gemacht werden. Die Einsprecherinnen und Einsprecher im Ortsplanungsverfahren werden umgehend nach der Abstimmung über das Ergebnis der Schlussabstimmung und über das entsprechende Rechtsmittel informiert. Vorbehalten bleiben allfällige Beschwerden nach Stimmrechtsgesetz.

## Traktandum 2

### Verschiedenes, Umfrage

Wie üblich besteht am Schluss der Versammlung die Gelegenheit, im Rahmen der allgemeinen Umfrage Bemerkungen, Anregungen, Wünsche, Kritik oder auch Lob vorzubringen und Fragen zu stellen. Anträge und Ab-

stimmungen zur Erledigung von Geschäften sind im Rahmen der Umfrage unzulässig.



Gemeindeverwaltung Entlebuch  
Marktplatz 2  
6162 Entlebuch

Telefon: 041 482 02 50  
Mail: [gemeindekanzlei@entlebuch.ch](mailto:gemeindekanzlei@entlebuch.ch)  
Homepage: [www.entlebuch.ch](http://www.entlebuch.ch)